

# Handbuch Farmwild (Schalenwild)

Selbstevaluierung Tierschutz

Veröffentlichung gemäß dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 23.06.2020 | 1. Auflage



## Impressum

### *Medieninhaber und Herausgeber:*

1. Auflage erstellt und veröffentlicht von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Medieninhaber und Herausgeber basierend auf dem Beschluss des Vollzugsbeirates vom 23.06.2020

### *Autorinnen/ Autoren bzw. Bearbeiterinnen/ Bearbeiter:*

1. Auflage bearbeitet von Dr. Martina Dörflinger und Sandra Lehenbauer, MSc (Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz) mit fachlicher Unterstützung durch Univ. Doz. Dr. med.vet. Armin Deutz gemeinsam mit Experten aus dem Vollzug und Praxis (Bundesverband österreichischer Wildhalter)

*Fotonachweis Titelfoto:* Ing. Werner Eder

*Gestaltung:* Sandra Lehenbauer, MSc

*Copyright und Haftung:* Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers sowie der Autorinnen und Autoren bzw. Bearbeiterinnen und Bearbeiter ausgeschlossen ist.

*Rückmeldungen:* Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [fachstelle@tierschutzkonform.at](mailto:fachstelle@tierschutzkonform.at)

Verlags- und Herstellungsort: Wien

1. Auflage: Stand 14. August 2020

# Handbuch zur Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Farmwild in Österreich

auf der Grundlage der Vorgaben des Tierschutzgesetzes  
und der 1. Tierhaltungsverordnung

## Allgemeine Hinweise zum Handbuch

Das Handbuch stellt die ausführliche Ergänzung und Erklärung der Fragen der Checkliste dar. Es beschreibt die Interpretation des Rechtstextes, die Beurteilungsmethode und weckt auch Verständnis für rechtliche Auflagen, indem Hintergrundwissen zur Bedeutung vermittelt wird. In der Kopfzeile jeder Handbuchseite kann zur schnellen Orientierung der jeweilige Einflussbereich (z.B. Bodenbeschaffenheit) abgelesen werden.

Das Handbuch ist durchgängig wie folgt gegliedert:

- **Frage aus der Checkliste** (mit fortlaufender Nummerierung)
- **Rechtsnorm:** stellt die relevante rechtliche Grundlage aus TSchG und VO dar
- **Erhebung:** beschreibt die Mess- bzw. Erhebungsmethodik
- **„Erfüllt, wenn“:** beschreibt, welche Kriterien eingehalten werden müssen, damit die Fragen mit „ja“ beantwortet werden kann
- **Empfehlung:** gibt über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Hinweise, um das Haltungssystem tiergerechter gestalten zu können
- **Bedeutung:** weckt Verständnis für Auflagen und erklärt die Bedeutung für Gesundheit und Verhalten des Tieres

Am Anfang des Handbuches befindet sich ein **Glossar**, das die nötigen Begriffsbestimmungen liefert.

## Besondere Hinweise

## Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz ist eine von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eingerichtete unabhängige Stelle zur Begutachtung von Haltungs- und Stalleinrichtungen, Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör sowie sonstiger in der Tierhaltung eingesetzter technischer Ausrüstungen. Gemäß § 18 TSchG haben Händlerinnen und Händler bzw. Herstellerinnen und Hersteller neuartige Produkte verpflichtend bei der Fachstelle zur Überprüfung anzumelden. Aber auch sonstige serienmäßig hergestellte Produkte können auf Antrag der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer überprüft werden. Bei positiver Bewertung wird ein Tierschutz-Kennzeichen mit Prüfnummer ausgestellt.



### Das Tierschutz-Kennzeichen bietet Rechtssicherheit

Das Tierschutz-Kennzeichen ist das einzige offizielle Kennzeichen für Haltungs- und Stalleinrichtungen, die dem österreichischen Tierschutzgesetz entsprechen. Es garantiert die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben basierend auf einer wissenschaftlichen Überprüfung und Erfahrungen aus der Praxis. Es bietet so Tierhalterinnen und Tierhaltern Rechtssicherheit, dass das erworbene bzw. eingebaute Produkt/System den Anforderungen des österreichischen Tierschutzgesetzes entspricht und erleichtert den Vollzug des Tierschutzes und Arbeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie der sonstigen Kontrollorgane.

Auf der Website [www.tierschutzkonform.at](http://www.tierschutzkonform.at) sind alle positiv bewerteten Produkte angeführt, gemeinsam mit den genauen Bedingungen für eine tierschutzkonforme Verwendung.

### Zentrale Informations- und Begutachtungsstelle

Durch die Tierschutzgesetznovelle BGBl. I Nr. 61/2107 wurde der Aufgabenbereich der Fachstelle erweitert. Die Fachstelle dient nunmehr als zentrale Informations- und Begutachtungsstelle im Bereich des Tierschutzes. Aktuelle Informationen, diverse Veröffentlichungen und eine regelmäßig aktualisierte Judikatorsammlung sind auf der Website der Fachstelle zu finden.

## Inhaltsverzeichnis

Glossar	8
Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	9
<hr/>	
<b>A Grundsätzliche Anforderungen</b>	<b>10</b>
A 1 Die Haltung erfolgt in Gehegen	10
A 2 Eine Zuchtgruppe besteht zumindest aus einem männlichen Zuchttier und 3 weiblichen Zuchttieren	10
<hr/>	
<b>B Umzäunung</b>	<b>11</b>
B 1 Die Umzäunung ist so gestaltet, dass sich die Tiere nicht verletzen können	11
B 2 Die Zaunführung weist keine spitzen Ecken auf oder bildet keine Trichter	12
B 3 Es wird kein Stacheldraht verwendet	12
<hr/>	
<b>C Bodenbeschaffenheit</b>	<b>13</b>
C 1 Der Gehegeboden für Muffelwild ist trocken und weist steinige Flächen auf	13
C 2 Für Rot- und Schwarzwild ist eine Suhle angelegt	13
C 3 Für Schwarzwild steht Streumaterial zur Verfügung	13
<hr/>	
<b>D Gehegeeinrichtung</b>	<b>15</b>
D 1 Das für die Unterkünfte und Haltungseinrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen	15
D 2 Ist die Gehegefläche nicht zu mindestens 5 % mit Sträuchern oder Bäumen bewachsen oder beschirmt, steht ein zusätzlicher Witterungsschutz zur Verfügung	15
D 3 Der zusätzliche Witterungsschutz besteht aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung	16
D 4 Der zusätzliche Witterungsschutz bietet allen Tieren gleichzeitig Unterstand	16
D 5 Vorratsfütterungen (z.B. Heuraufen) im Gehege sind überdacht	17
<hr/>	
<b>E Bewegungsfreiheit</b>	<b>18</b>
E 1 Die Erhaltung der Bodenvegetation ist durch die Wahl der Besatzdichte und die Zufütterung von Grund- und Kraftfutter sichergestellt	18
E 2 Die Mindestmaße des Geheges entsprechen den Maßen in Tabelle 1	18
E 3 Die Mindestflächen für den zusätzlichen Witterungsschutz entsprechen den Maßen in Tabelle 2	19
E 4 Die maximale zulässige Besatzdichte entspricht den Maßen in Tabelle 3	19
<hr/>	
<b>F Ernährung</b>	<b>21</b>
F 1 Tränkeeinrichtungen sind so gestaltet, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist	21
F 2 Alle Tiere haben Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser	21

F 3 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt	22
F 4 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere	22
F 5 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt	24
F 6 Das Wild wird jederzeit ausreichend mit artgemäßer Nahrung versorgt	24
F 7 Gibt es im Gehege keine natürlichen, geeigneten Fließgewässer, wird eine ausreichende Wasserversorgung über künstliche Tränkeeinrichtungen sichergestellt	25
F 8 Bei der Fütterung wird sichergestellt, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann	25
F 9 Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futtermenge können alle Tiere gleichzeitig fressen	25
F 10 Futterplätze für Schwarzwild sind leicht zu reinigen und mit Betonboden, schweren Futtertrögen und Frischlingsrechen ausgestattet	26
<hr/>	
<b>G Betreuung</b>	<b>27</b>
G 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert	27
G 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden	28
G 3 Die Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert	28
G 4 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und - wenn erforderlich - einer tierärztlichen Behandlung unterzogen	29
G 5 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert	30
G 6 Es werden Aufzeichnungen in einem Gehegebuch geführt	30
G 7 Tiere sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen	31
<hr/>	
<b>H Eingriffe</b>	<b>32</b>
H 1 Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten.	32
<hr/>	
<b>I Meldung der Haltung § 25 TSchG</b>	<b>33</b>
<hr/>	
<b>Z Zuchtmethoden</b>	<b>34</b>
Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können	34
Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt	35
<hr/>	
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>36</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>37</b>
<b>Quellen/Literaturverzeichnis</b>	<b>38</b>

---

<b>Linktipps</b>	<b>40</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>41</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>42</b>
Allgemeines zur Wildtierbiologie und mögliche Problembereiche	42

---

<b>Anlage 2</b>	<b>52</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>54</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>56</b>

## Glossar

**Eingriff:** eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder den Verlust eines empfindlichen Teiles des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt (§ 4 Z 8 TSchG)

**Wildtiere:** alle Tiere außer den Haus- und Heimtieren (§ 4 Z 4 TSchG)

**Schalenwild:** Rotwild, Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffelwild und Schwarzwild (§ 4 Z 5 TSchG)

**landwirtschaftliche Nutztiere:** alle Haus- oder Wildtiere, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden (§ 4 Z 6 TSchG)

**Farmwild:** Unter „Farmwild“ werden nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Zuchtlaufvögel (Strauße) (Anmerkung: eigenes Handbuch Strauße) und andere als unter Haustiere der Gattung Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Einhufer genannte Landsäugetiere aus Zuchtbetrieben verstanden. Nicht als Farmwild gelten Wildhuftiere, die in freier Wildbahn oder in einem abgeschlossenen Gebiet in ähnlicher Freiheit wie Wild in freier Wildbahn leben.

Achtung: andere Schalenwildarten (z.B. Rehwild und Steinwild) zählen nicht zum Farmwild.

Durch dieses Handbuch betroffene Wildarten umfassen Rotwild, Sikawild, Damwild, Muffelwild, Schwarzwild und Davidshirschen.



## Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, idF BGBl. I Nr. 86/2018.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 151/2017.

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF

Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II 2006/109 idgF

Rückstandkontrollverordnung, BGBl. II Nr. 110/2006 idgF

Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG), BGBl. I Nr. 28/2002 idgF

Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (TGD-VO 2009), BGBl. II Nr. 434/2009

Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. Nr. 259/2010

Hormonverordnung 2009, BGBl. II Nr. 218/2009

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007), BGBl. I Nr. 54/2007 idgF

Schweinegesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 406/2016

# A Grundsätzliche Anforderungen

## A 1 Die Haltung erfolgt in Gehegen

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 1.: Die Haltung muss in Gehegen erfolgen.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob die Tiere ganzjährig in Gehegen gehalten werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Haltung in einem Gehege erfolgt.
Empfehlung	<p>Der Standort des Geheges sollte so gewählt werden, dass die Lebensansprüche der im Gehege gehaltenen Wildtiere möglichst gut erfüllt werden; dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausreichender Schutz vor dem Wetter und vor Störungen</li> <li>■ Ausreichend fester Gehegeboden ohne morastige Feuchtstellen</li> <li>■ Ausreichend natürliche Äsung in der Vegetationsperiode</li> <li>■ Einbindung von natürlichen Landschaftselementen</li> </ul> <p>Eine gemeinsame Haltung mehrerer Wildarten, insbesondere wenn Muffelwild mitgehalten wird, ist erfahrungsgemäß erst ab einer Gehegegröße von 10 ha empfehlenswert. Eine gemeinsame Haltung mit Haustieren (z.B. Pferde, Rinder, Schweine) ist insofern problematisch, da diese Tiere körperlich deutlich überlegen sind und auf die gehaltenen Wildtiere Stress ausüben.</p>

## A 2 Eine Zuchtgruppe besteht zumindest aus einem männlichen Zuchttier und 3 weiblichen Zuchttieren

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 1.: Eine Zuchtgruppe muss zumindest aus einem männlichen Zuchttier und 3 weiblichen Zuchttieren bestehen.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob in einer Zuchtgruppe zumindest ein männliches Zuchttier und 3 weibliche Zuchttiere gehalten werden.
<b>Erfüllt, wenn</b>	in einer Zuchtgruppe zumindest ein männliches Zuchttier und 3 weibliche Zuchttiere gehalten werden.
Bedeutung	Bei langzeitiger alleiniger Haltung von Tieren eines Geschlechtes in einem Gatter sind zumindest die Funktionskreise der Fortpflanzung und des Sozialverhaltens bzw. die Bedarfsdeckung hinsichtlich des Sexualverhaltens gestört. Derartige Haltungen müssen aus Gründen des Tierschutzes (Funktionskreise nach Hatlapa u. Reuss, 1974; Bedarfsdeckungskonzept nach Tschanz et al. 1997) abgelehnt werden. Und sind daher nicht erlaubt.

## B Umzäunung

### B 1 Die Umzäunung ist so gestaltet, dass sich die Tiere nicht verletzen können

Rechtsnormen	<p>§ 18 Abs. 2 TSchG: Die Unterkünfte sowie die Vorrichtungen, [...] räumlich umschlossen werden, sind so auszuführen und zu warten, dass die Tiere keine Verletzungen insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können.</p> <p>1. ThVO, Anlage 8, 2.1.: Die Umzäunung muss so gestaltet sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können.</p>
Erhebung	Beurteilen Sie die Gestaltung des Zauns. Der Zaun muss so ausgeführt sein, dass sich die Tiere nicht verletzen oder verfangen können.
Erfüllt, wenn	die Umzäunung des Geheges so beschaffen ist, dass sich die Tiere nicht verletzen können.
Empfehlung	<p>Geeignet sind verzinkte Knotengeflechte. Die Zaunhöhe sollte über 1,80 m, besser 2,00 m betragen, da der Zaun über die Zeit durch teilweises Einwachsen im Boden ohnedies an Höhe verliert. Der Zaun sollte sicher im Boden verankert sein. Die Entfernung der einzelnen Pfosten soll nicht über 6 m liegen. Querstangen zwischen den Eckpfosten tragen zur Stabilität bei. Die Zaunführung darf keine spitzen Ecken aufweisen oder Trichter bilden (vgl. B 2), weil dadurch die Gefahr besteht, dass ein Hirsch einen Rivalen oder ein weibliches Tier verletzen kann. Auch durch Pfosten oder Querstangen kann das verhindert werden (TVT Merkblatt 140).</p> <p>Die Umzäunung des Geheges muss so beschaffen sein, dass sich das Wild nicht verletzen kann (ausgebeulter Zaun, spitze Zaunelemente, verbotener Stacheldraht, ...) und ein Überspringen oder Durchbrechen des Zaunes nicht möglich ist. Die immer wieder empfohlenen Elektrozäune für Wildtiere müssten hinsichtlich ihrer Tierschutzrelevanz eingehend untersucht werden. Nach einer Gewöhnungszeit können sie aber sicherlich dazu beitragen Zaunberührungen und damit -beschädigungen zu minimieren, sowie bei der Haltung von Schwarzwild die Zaunkosten stark zu reduzieren.</p>
Bedeutung	<p>Achtung: Für Schwarzwildgehege ist eine Doppeleinzäunung, die 50 cm in den Boden eingelassen wird, erforderlich (Schweinegesundheits-VO). Dabei ist die innere Einzäunung besonders wichtig. Bei der Gestaltung der inneren Einzäunung ist darauf zu achten, dass für die Tiere keine zusätzliche Verletzungsgefahr entsteht (z.B. durch in Richtung Gatter umgelegte Baustahlmatten oder Zäune). Zusätzlich können längs laufende Abweisstangen in ca. 40 cm Abstand vom Boden oder ein stromführender Draht erforderlich werden.</p>

## B 2 Die Zaunführung weist keine spitzen Ecken auf oder bildet keine Trichter

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 2.1.: Die Zaunführung darf keine spitzen Ecken aufweisen oder Trichter bilden.
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie die Zaunführung. Der Zaun muss so ausgeführt sein, dass er keine spitzen Ecken oder Trichter aufweist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Zaunführung keine spitzen Ecken aufweist oder Trichter bildet.
Empfehlung	Um ein panisches Anfliehen bzw. Zusammendrängen der Tiere in Gehegeecken zu verhindern, können bereits bestehende Ecken in den Zäunen durch Holzlatten oder Bretter entschärft werden (Bogner, 1991/1999).
Bedeutung	Bei Panikreaktionen oder auch in der Brunft steigern spitze Zaunecken die Verletzungsgefahr für die Tiere durch ein Zusammendrängen in diesen Bereichen.

## B 3 Es wird kein Stacheldraht verwendet

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 2.1.: Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob Stacheldraht eingesetzt wird.
<b>Erfüllt, wenn</b>	wenn kein Stacheldraht zur Umzäunung verwendet wird.
Bedeutung	Vermeidung von Verletzungen, Schmerzen, Leiden, auch deshalb, weil solche Gelegenheitsverletzungen bei Wildtieren viel schwieriger zu behandeln wären als bei Haustieren (i.d.R. nur unter Narkose möglich).

## C Bodenbeschaffenheit

### C 1 Der Gehegeboden für Muffelwild ist trocken und weist steinige Flächen auf

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 2.2.: Der Gehegeboden für Muffelwild muss trocken sein und steinige Flächen aufweisen.
<b>Erhebung</b>	Beurteilen Sie die Trockenheit des Bodens und erheben Sie, ob steinige Flächen vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der Boden trocken ist und steinige Flächen aufweist.
Empfehlung	Ausreichend steinige Flächen sind gegeben, wenn der Schalenabrieb dem Schalenwachstum entspricht und es zu keinem Auswachsen von Schalen kommt. Für die steinigen Flächen kann auch grober Schotter (Achtung Verletzungsgefahr) verwendet werden. Zusätzlich kann im Fütterungsbereich eine betonierte Fläche angebracht werden.
Bedeutung	Wie Hausschafe reagieren Mufflons empfindlich auf feuchten Untergrund und können an Moderhinke erkranken (TVT Merkblatt 140).

### C 2 Für Rot- und Schwarzwild ist eine Suhle angelegt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 2.2.: Für Rot- und Schwarzwild ist eine Suhle anzulegen.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob Suhlen angelegt sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Suhlen für Rot- und Schwarzwild angelegt sind.
Empfehlung	Suhlen können natürliche oder angelegte Gewässer sein. Wird eine Suhle künstlich angelegt, sollte diese zumindest ca. 2 m <sup>2</sup> groß und von den Tieren erweiterbar sein (ausreichender Platz rundum). Es eignet sich eine gering wasserdurchlässige Stelle (z.B. Lehm Boden oder Teichfolie).
Bedeutung	Suhlen dienen der Körperpflege, der Bekämpfung der Ektoparasiten und der Thermoregulation und stellen somit das Wohlbefinden der Tiere sicher.

### C 3 Für Schwarzwild steht Streumaterial zur Verfügung

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 2.2.: Für Schwarzwild hat Streumaterial zur Verfügung zu stehen.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob Streumaterial für Schwarzwild vorhanden ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Streumaterial für Schwarzwild zur Verfügung steht.

Empfehlung	Als Streumaterial eignen sich Äste, Laub und ggf. Stroh. In einem größeren Gehege befindet sich meist ausreichend Streumaterial.
Bedeutung	Streumaterial ist erforderlich für den Bau eines Wurfkessels durch die Bache (= weibliches Wildschwein) sowie für das Ausleben des Wühl- und Spieltriebes.

## D Gehegeeinrichtung

### D 1 Das für die Unterkünfte und Haltungseinrichtungen verwendete Material ist für die Tiere ungefährlich und lässt sich angemessen reinigen

Rechtsnormen	§ 18 Abs. 1 TSchG: Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtungen verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob die Tiere in einem guten Allgemeinzustand sind und überprüfen Sie die Einrichtungen auf den baulichen und hygienischen Zustand, mögliche Gefährdungspotenziale und Möglichkeiten der Reinigung.
<b>Erfüllt, wenn</b>	das für die Unterkünfte und Haltungseinrichtungen verwendete Material für die Tiere ungefährlich ist und sich angemessen reinigen lässt.
Empfehlung	Das verwendete Material muss so stabil sein, dass es von den Tieren nicht zerstört werden kann, oder falls es von den Tieren zerstört werden kann, (z.B. Lackschichten, Putze etc.) muss es für die Tiere ungefährlich sein (keine abstehenden Nägel und Schrauben, Fremdkörper, Inhaltsstoffe usw.).
Bedeutung	Verhinderung von Verletzungen, Vergiftungen, Gesundheitsgefahren durch mangelnde Hygiene.

### D 2 Ist die Gehegefläche nicht zu mindestens 5 % mit Sträuchern oder Bäumen bewachsen oder beschirmt, steht ein zusätzlicher Witterungsschutz zur Verfügung

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 2.3.: Ist die Gehegefläche nicht zu mindestens 5 % mit Sträuchern oder Bäumen bewachsen oder beschirmt, muss ein zusätzlicher Witterungsschutz zur Verfügung stehen.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob ein zusätzlicher Witterungsschutz vorhanden ist, wenn die Gehegefläche nicht mindestens zu 5 % mit Sträuchern oder Bäumen bewachsen ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	ein zusätzlicher Witterungsschutz für alle Tiere zur Verfügung steht, oder mindestens 5 % der Gehegefläche mit Sträuchern und Bäumen zur Deckung und als Einstand bewachsen sind.
Empfehlung	Eine Übersicht im Bereich des künstlichen Witterungsschutzes und auch der Fütterungsanlagen kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Wildtiere entgegen.  5 % ist das absolute Minimum. Als besonders geeignet ist das Vorhandensein von Mischwald. Beim Anlegen sollte ein höherer natürlicher Witterungsschutzbereich vorhanden sein, da erfahrungsgemäß durch den

	<p>Wildeinfluss Bäume geschädigt werden und auch absterben und sich die ursprüngliche Fläche meist verringert. Zur Vermeidung von Fegeschäden kann zum Zeitraum des Fegens geeignetes Fegematerial (z.B. Baumwipfel) ins Gatter eingebracht werden.</p> <p>Gegen das Schälen von Einzelstämmen sind Quarzsandanstriche wirksamer als feste Ummantelungen, die meist von den Hirschen in kurzer Zeit entfernt werden. Durch Umzäunungen von natürlichem Witterungsschutz darf die den Tieren zur Verfügung stehende Mindestfläche des Geheges nicht unterschritten werden.</p>
Bedeutung	<p>Damit sich die Tiere untereinander optisch ausweichen können, ist ein Sichtschutz nicht nur nach außen, sondern auch innerhalb des Geheges wichtig. Neben dem Witterungsschutz sind die Unterstände auch relevant für ein ausreichendes Sicherheitsgefühl der Tiere.</p>

### D 3 Der zusätzliche Witterungsschutz besteht aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 2.3.: Der zusätzliche Witterungsschutz muss aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung bestehen
Erhebung	Erheben Sie, ob der zusätzliche Witterungsschutz mindestens zwei Seitenwände und eine Überdachung aufweist.
Erfüllt, wenn	der zusätzliche Witterungsschutz aus mindestens zwei Seitenwänden und einer Überdachung besteht.
Empfehlung	<p>Um die Annahme eines zusätzlichen Witterungsschutzes zu unterstützen, sollten folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Blickwinkel sollte nicht stark eingeschränkt sein</li> <li>• Schutz gegen die Hauptwindrichtung</li> <li>• Breite des Zu- / Ausgangs sollte ausreichend sein</li> <li>• Vermeidung von Sackgassen</li> </ul>
Bedeutung	<p>Wenn ein Witterungsschutz auf zwei Seiten offen ist, so ist ein Hinein- und Herausziehen der Tiere konfliktfreier und auch ein Ausweichen von rangniedrigeren Tieren ist leicht möglich.</p> <p>Der Witterungsschutz soll den Tieren eine Einstandsmöglichkeit bieten z.B. bei starkem Wind, Sonneneinstrahlung oder bei langanhaltenden Regenfällen.</p>

### D 4 Der zusätzliche Witterungsschutz bietet allen Tieren gleichzeitig Unterstand

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 2.3.: Der zusätzliche Witterungsschutz muss [...] allen Tieren auch gleichzeitig Unterstand bieten.
--------------	--



<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob der zusätzliche Witterungsschutz groß genug ist, um allen Tieren gleichzeitig Unterstand bieten zu können.
<b>Erfüllt, wenn</b>	der zusätzliche Witterungsschutz allen Tieren gleichzeitig Unterstand bietet.
<b>Bedeutung</b>	Als soziale Tiere zeigt Farmwild ein synchrones Verhalten und daher muss die Möglichkeit gegeben sein, dass alle Tiere gleichzeitig bei Bedarf den zusätzlichen Witterungsschutz aufsuchen können.

## D 5 Vorratsfütterungen (z.B. Heuraufen) im Gehege sind überdacht

<b>Rechtsnormen</b>	1. ThVO, Anlage 8, 2.3.: Vorratsfütterungen (z.B. Heuraufen) müssen überdacht sein.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob alle Vorratsfütterungen überdacht sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Vorratsfütterungen überdacht sind.
<b>Empfehlung</b>	Eine Überdachung die seitlich über die Fütterung hinausragt, schützt auch bei Regen und Schnee bei Seitenwind das Futter gegen Verderb.
<b>Bedeutung</b>	Um das Verderben (Schimmelbildung, Fäulnis) des Futters zu vermeiden, müssen Fütterungseinrichtungen mit einer Vorratsfütterung (z.B. Heuraufen und Futterautomaten) durch eine Überdachung u.a. vor Regen geschützt werden.

# E Bewegungsfreiheit

## E 1 Die Erhaltung der Bodenvegetation ist durch die Wahl der Besatzdichte und die Zufütterung von Grund- und Kraffutter sichergestellt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 3.: Durch die Wahl der Besatzdichte und die Zufütterung von Grund- und Kraffutter ist die Erhaltung der Bodenvegetation sicherzustellen. Davon ausgenommen ist die Haltung in Zoos sowie die Haltung von Schwarzwild.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob das Gehege eine bodenbedeckende Vegetation aufweist und die Besatzdichte sowie die Zufütterung so gewählt sind, dass diese Vegetation auch erhalten bleibt (davon ausgenommen ist die Haltung von Farmwild in Zoos sowie die Haltung von Schwarzwild). Im Frühjahr beim ersten Aufwuchs und in niederschlagsarmen Vegetationszeiten kann es jedoch der Fall sein, dass die Vegetation recht kurz ist bzw. im Fütterungsbereich eventuell nicht vorhanden ist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Besatzdichte und die Zufütterung so gewählt sind, dass die Erhaltung der Bodenvegetation sichergestellt ist.
Bedeutung	Wenn eine Weide zu klein ist, kann es zu vermehrten Verbiss, sowie einer Beeinträchtigung des Weidelandes kommen.

## E 2 Die Mindestmaße des Geheges entsprechen den Maßen in Tabelle 1

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 3.: Die folgenden Maße sind einzuhalten: <i>Tabelle 1: [E2 Mindestmaße für die Gehegegröße]</i>										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>Mindestgehegegröße</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rotwild, Davidshirsche</td> <td>2,00 ha</td> </tr> <tr> <td>Damwild, Sikawild</td> <td>1,00 ha</td> </tr> <tr> <td>Muffelwild</td> <td>1,00 ha</td> </tr> <tr> <td>Schwarzwild</td> <td>2,00 ha</td> </tr> </tbody> </table>	Tierart	Mindestgehegegröße	Rotwild, Davidshirsche	2,00 ha	Damwild, Sikawild	1,00 ha	Muffelwild	1,00 ha	Schwarzwild	2,00 ha
Tierart	Mindestgehegegröße										
Rotwild, Davidshirsche	2,00 ha										
Damwild, Sikawild	1,00 ha										
Muffelwild	1,00 ha										
Schwarzwild	2,00 ha										
<b>Erhebung</b>	Messen Sie die Gehegeflächen. Erforderlichenfalls können die Gehegeflächen auch über das jeweilige Landes-GIS ausgemessen werden.										
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Maße aus Tabelle 1 eingehalten werden.										
Empfehlung	Empfohlen wird neben der vorgeschriebenen Mindestfläche eines Geheges auch eine entsprechende Strukturierung (Geländeformen, Sonnen- und										

	Schattenseiten, strukturierte Bewaldung usw.) des Geländes und damit die Vermeidung einer „Monotonie“, wie sie auf ebenen Flächen gegeben ist.
--	--

### E 3 Die Mindestflächen für den zusätzlichen Witterungsschutz entsprechen den Maßen in Tabelle 2

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 8, 3.: Die folgenden Maße sind einzuhalten:  <i>Tabelle 2: [E3 Mindestflächen für den zusätzlichen Witterungsschutz]</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>Mindestfläche Witterungsschutz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rotwild, Davidshirsche</td> <td>4,00 m<sup>2</sup>/adultes Tier<sup>1</sup></td> </tr> <tr> <td>Damwild, Sikawild</td> <td>2,00 m<sup>2</sup>/adultes Tier<sup>1</sup></td> </tr> <tr> <td>Muffelwild</td> <td>1,50 m<sup>2</sup>/adultes Tier<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td>Schwarzwild</td> <td>5,00 m<sup>2</sup>/adultes Tier<sup>3</sup></td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1</sup> 2 Tiere bis 18 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier  <sup>2</sup> 3 Tiere bis 12 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier  <sup>3</sup> Frischlinge bis 6 Monate sind bei der Besatzdichte nicht zu berücksichtigen; 2 Tiere von 6 bis 12 Monaten entsprechen 1 erwachsenen Tier</p>	Tierart	Mindestfläche Witterungsschutz	Rotwild, Davidshirsche	4,00 m <sup>2</sup> /adultes Tier <sup>1</sup>	Damwild, Sikawild	2,00 m <sup>2</sup> /adultes Tier <sup>1</sup>	Muffelwild	1,50 m <sup>2</sup> /adultes Tier <sup>2</sup>	Schwarzwild	5,00 m <sup>2</sup> /adultes Tier <sup>3</sup>
Tierart	Mindestfläche Witterungsschutz										
Rotwild, Davidshirsche	4,00 m <sup>2</sup> /adultes Tier <sup>1</sup>										
Damwild, Sikawild	2,00 m <sup>2</sup> /adultes Tier <sup>1</sup>										
Muffelwild	1,50 m <sup>2</sup> /adultes Tier <sup>2</sup>										
Schwarzwild	5,00 m <sup>2</sup> /adultes Tier <sup>3</sup>										
Erhebung	Messen Sie die Flächen des zusätzlichen Witterungsschutzes.										
Erfüllt, wenn	die Maße aus Tabelle 2 eingehalten werden.										

### E 4 Die maximale zulässige Besatzdichte entspricht den Maßen in Tabelle 3

Rechtsnormen	<p>1. ThVO, Anlage 8, 3.: Die folgenden Maße sind einzuhalten:  <i>Tabelle 3: [E4 Maximale Besatzdichte für Farmwild in Gehegen]</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>maximale Besatzdichte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rotwild, Davidshirsche</td> <td>10 adulte Tiere<sup>1</sup>/ha</td> </tr> <tr> <td>Damwild, Sikawild</td> <td>20 adulte Tiere<sup>1</sup>/ha</td> </tr> <tr> <td>Muffelwild</td> <td>15 adulte Tiere<sup>2</sup>/ha</td> </tr> <tr> <td>Schwarzwild</td> <td>5 adulte Tiere<sup>3</sup>/ha</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>1</sup> 2 Tiere bis 18 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier  <sup>2</sup> 3 Tiere bis 12 Monate entsprechen 1 erwachsenen Tier  <sup>3</sup> Frischlinge bis 6 Monate sind bei der Besatzdichte nicht zu berücksichtigen; 2 Tiere von 6 bis 12 Monaten entsprechen 1 erwachsenen Tier</p>	Tierart	maximale Besatzdichte	Rotwild, Davidshirsche	10 adulte Tiere <sup>1</sup> /ha	Damwild, Sikawild	20 adulte Tiere <sup>1</sup> /ha	Muffelwild	15 adulte Tiere <sup>2</sup> /ha	Schwarzwild	5 adulte Tiere <sup>3</sup> /ha
Tierart	maximale Besatzdichte										
Rotwild, Davidshirsche	10 adulte Tiere <sup>1</sup> /ha										
Damwild, Sikawild	20 adulte Tiere <sup>1</sup> /ha										
Muffelwild	15 adulte Tiere <sup>2</sup> /ha										
Schwarzwild	5 adulte Tiere <sup>3</sup> /ha										

<b>Erhebung</b>	Für die Ermittlung der Besatzdichte ist die aktuell vorhandene Tierzahl zu erheben.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Die Maße aus Tabelle 3 eingehalten werden.
Empfehlung	Die maximal zulässigen Besatzdichten liegen relativ hoch, auch zumal - je nach Tierart – zwei bis drei Jungtiere bis 12 bzw. 18 Monaten einem adulten Tier entsprechen. Es wird daher empfohlen unter den maximal zulässigen Besatzdichten zu bleiben und den Vegetationszustand hinweisend für die optimale Besatzdichte heranzuziehen.

# F Ernährung

## F 1 Tränkeeinrichtungen sind so gestaltet, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist

Rechtsnormen	<p>§ 17, Abs. 5 TSchG:</p> <p>Die [...] Tränkeeinrichtungen [...] müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße [...] Wasseraufnahme möglich ist.</p>
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie, ob Tränkeeinrichtungen eine artgemäße Wasseraufnahme ermöglichen (freie Wasseroberfläche, z.B. keine Nippel-Tränken).
<b>Erfüllt, wenn</b>	Tränkeeinrichtungen so gestaltet sind, dass eine artgemäße Wasseraufnahme möglich ist.
Empfehlung	<p>Hygienisch einwandfreies Wasser sollte aus einer möglichst großen Schöpfstelle wie z.B. Wannen angeboten werden. Diese sollten so befestigt sein, dass sie nicht umgestoßen werden können. Bewährt haben sich Schwimmertränken, die während der Kälteperioden heizbar sind</p> <p>Damit die Gefahr von Infektionen eingedämmt wird, sollte der Boden um die Tränkeeinrichtung befestigt sein (Beton, Schotter, Holz,...).</p>
Bedeutung	Das Wild muss jederzeit ausreichend mit artgemäßer Nahrung und Wasser versorgt sein. Verfügt das Gehege nicht über geeignete natürliche Fließgewässer, sind künstliche Tränkeeinrichtungen einzurichten. Im Zuge des Klimawandels ist vermehrt mit längeren Hitzeperioden im Sommer bzw. mit schneearmen Wintern zu rechnen, was leicht zu Wassermangelsituationen führen kann, wenn man bedenkt, dass Rotwild bei Heufütterung im Schnitt 7 Liter Wasser pro Stück und Tag benötigt (Deutz et al., 2009).

## F 2 Alle Tiere haben Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser

Rechtsnormen	<p>§ 17, TSchG:</p> <p>(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser [...] haben.</p> <p>(5) Die [...] Tränkeeinrichtungen [...] müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.</p> <p>1. ThVO, Anlage 8, 4.: Das Wild muss jederzeit ausreichend mit [...] Wasser versorgt sein.</p>
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie Funktion, Anzahl und Anbringungsorte der Tränken. Gedränge und Auseinandersetzungen im Tränkebereich können auf Mängel in der Wasserversorgung hinweisen. Achten Sie besonders auf die Situation in Frostperioden.

<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Tiere Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser haben.
<b>Empfehlung</b>	Empfohlen wird ein fließendes Gewässer oder Tränken im Gehege, da bei stehenden Gewässern die Gefahr der Verunreinigung und damit auch die Infektions- und Invasionsgefahr höher ist.
<b>Bedeutung</b>	Ständig zu Verfügung stehendes Wasser ist ganzjährig erforderlich. Riskante Zeiten hinsichtlich Wassermangel sind Frostperioden ohne Schneelage und Hitzeperioden im Sommer.

### F 3 Das Tränkwasser ist nicht verunreinigt

<b>Rechtsnormen</b>	§ 17, TSchG:  (3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.  (4) [...] Wasser <i>muss</i> in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.
<b>Erhebung</b>	Überprüfen Sie die Sauberkeit der Tränken.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Tränken sauber sind, sodass das Tränkwasser nicht verunreinigt ist.
<b>Empfehlung</b>	Befestigte Nahbereiche um die Tränken sind selten vorzufinden, sehr wohl aber immer wieder stehende Gewässer mit damit verbundener Infektionsgefahr besonders hinsichtlich Parasitosen sowie Moderhinke (Muffelwild), auch Fälle von Listeriose, Kokzidiose oder Kryptosporidiose bei Kälbern/Lämmern werden immer wieder diagnostiziert.
<b>Bedeutung</b>	Sicherstellung der Tränkwasserqualität und Tränkplatzhygiene.

### F 4 Futter und Fütterungseinrichtungen entsprechen den Bedürfnissen der Tiere

<b>Rechtsnormen</b>	§ 17, TSchG:  (1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.  (2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.  (3) [...]  (4) [...]  (5) Die Fütterungs- [...] einrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- [...] aufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.
---------------------	--

<p><b>Erhebung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beurteilen Sie den Ernährungszustand.</li> <li>■ Ermitteln Sie, ob ernährungsbedingte Erkrankungen (Verdauungs- und Stoffwechselstörungen, Mangelkrankungen, etc.) auftreten.</li> <li>■ Überprüfen Sie, ob Fütterungseinrichtungen so gestaltet sind, dass allen Tieren artgemäßes Nahrungsaufnahmeverhalten möglich ist.</li> </ul>
<p><b>Erfüllt, wenn</b></p>	<p>Futter und Fütterungseinrichtungen den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.</p>
<p><b>Empfehlung</b></p>	<p>In der Winterfütterung sind für Schalenwild Heu und Silagen einzusetzen, aber auch, Futterrüben. Getreide und Mischfutter sowie Rübenschnitzel und Körnermais sind nur in begrenzten Mengen zu füttern, da es bei Wiederkäuern zu schweren Stoffwechselstörungen führt.</p> <p>Schwarzwild dagegen kann mit Getreide und Mischfutter, Maissilage und Rüben gefüttert werden. Zur Frischlingsfütterung sind abgeteilte Bereiche erforderlich (TVT Merkblatt 140).</p> <p>Wichtig ist, dass dem Schalenwild Salzlecksteine zur Verfügung stehen, wie sie auch für Rinder verwendet werden. Durch zusätzliches Angebot von Mineralstoffmischungen (Salzlecksteine), zusammengesetzt auf der Grundlage von Bodenuntersuchungen, werden Mangelerscheinungen verhindert (TVT Merkblatt 140).</p>
<p><b>Bedeutung</b></p>	<p>Unter den Hirschartigen finden sich ernährungsphysiologische Anpassungen des Verdauungsapparates, die durch verschiedene Futterverfügbarkeiten in den unterschiedlichen Lebensräumen entstanden sind. Das Pansenvolumen der Cerviden (Hirschartigen) liegt bei 25 - 45 % des Lebendgewichtes. Nur Muffel- und Damwild entwickelten sich zu „tagaktiven Superwiederkäuern“, die längere Äsungspausen vertragen. Nach dem Bau der Pansenschleimhaut werden verschiedene Äsungstypen, wie Mischäser (Rot-, Damwild) oder Gras- und Raufutterfresser (z.B. Muffelwild), unterschieden. Das Damwild tendiert jedoch stärker als das Rotwild zum Gras- oder Raufutterfresser (Hofmann, 1978a).</p> <p>Wiederkäuer müssen Tag und Nacht Zugang zu Futter (zumindest Heu!) bzw. natürlicher Äsung haben. Gehege mit zu geringem natürlichem Äsungszustand, in denen auch während der Vegetationszeit überwiegend beigefüttert werden muss, sind aus verhaltensbiologischer Sicht sowie aus Tierschutzgründen grundsätzlich abzulehnen. Die Versorgung mit artgerechter Nahrung ist ein ernährungsphysiologischer Problembereich in der Fütterung von Wildwiederkäuern, wo bezogen auf die Gesamtration vielfach der Anteil an leichtverdaulichen Kohlenhydraten (Getreideschrot, Maissilage, pelletiertes Fertigfutter usw.) zu hoch ist, was zu fütterungsbedingten Krankheiten, wie zur akuten und chronischen Pansenazidose (Pansenübersäuerung), Nekrobazillose (nach Keimverschleppung infolge Schädigung der Pansenschleimhaut), Ruminitis, Pansenzottenhyperplasie, Mykotoxikosen, Organmykosen und Leberabszessen führt. Diese zumeist durch Fütterungsfehler verursachten Krankheiten sind letztendlich auch von Tierschutzrelevanz (Deutz et al., 2009).</p>

## F 5 Futter und Fütterungseinrichtungen sind nicht verunreinigt

Rechtsnormen	§ 17, TSchG: (4) Futter [...] muss in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden. (5) Die Fütterungs- [...] einrichtungen sind sauber zu halten [...].
<b>Erhebung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Überprüfen Sie die Futterqualität (keine Fremdstoffe, Schimmel, Erde, Sand, Fäulnis, Schädlinge, usw.).</li> <li>■ Beurteilen Sie, ob die Fütterungseinrichtungen sauber sind.</li> </ul>
<b>Erfüllt, wenn</b>	Futter und Fütterungseinrichtungen nicht verunreinigt sind.
Empfehlung	Um Wasseransammlungen und Morast bzw. Parasitenübertragung zu vermeiden und die Reinigungsmöglichkeiten zu verbessern, sollte der Boden im Fütterungsbereich befestigt (Beton, Schotter, Kies) sein.
Bedeutung	Verschmutztes Futter hat einen Einfluss auf die Akzeptanz und Aufnahme des Futters, kann Krankheitserreger enthalten, hat meist einen schlechteren Futterwert und kann sogar direkt zu Erkrankungen (wie Pansen-, Labmagen- oder Darmversandung) führen (Deutz et al., 2009).

## F 6 Das Wild wird jederzeit ausreichend mit artgemäßer Nahrung versorgt

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 4.: Das Wild muss jederzeit ausreichend mit artgemäßer Nahrung [...] versorgt sein.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob jederzeit ausreichend artgemäße Nahrung zur Verfügung steht.
<b>Erfüllt, wenn</b>	jederzeit ausreichend artgemäße Nahrung zur Verfügung steht.
Empfehlung	Gehegewiederkäuer sollen sich während der Vegetationszeit (April bis November) soweit als möglich von der Weide ernähren. Gehege mit zu geringem natürlichen Äsungszustand, in denen während der Vegetationszeit oder gar ganzjährig beigefüttert werden muss, sind aus Sicht der Ethologie und aber auch aus Tierschutzsicht abzulehnen.
Bedeutung	Für Wiederkäuer ist ein ausreichender Gehalt an strukturwirksamer Rohfaser sowohl im natürlichen Aufwuchs als auch im Futter notwendig. Kriterien für die wiederkäuergerechte Fütterung sind ein Mindestgehalt an strukturierter Rohfaser (Partikellänge zumindest 1 cm), ein hygienisch einwandfreies Futter (Keimbelastung, Mykotoxine, Staub, Erde, Rohasche) sowie ein maximaler Eiweißgehalt in der Gesamtration von rund 12% (Deutz et al. 2009).



## **F 7 Gibt es im Gehege keine geeigneten natürlichen Fließgewässer, wird eine ausreichende Wasserversorgung über künstliche Tränkeeinrichtungen sichergestellt**

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 4.: Verfügt das Gehege nicht über geeignete natürliche Fließgewässer, sind künstliche Tränkeeinrichtungen einzurichten.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob künstliche Tränkeeinrichtungen vorhanden sind, wenn das Gehege keine geeigneten natürlichen Fließgewässer aufweist.
<b>Erfüllt, wenn</b>	bei fehlenden geeigneten natürlichen Fließgewässer, künstliche Tränkeeinrichtungen sichergestellt sind.
Empfehlung	Bei künstlichen Tränkeeinrichtungen ist auch zu beurteilen, ob die Tiere daraus überhaupt trinken (können). Für den Winter werden geheizte Einrichtungen zur Vermeidung des Zufrierens empfohlen, oder es wird das Frieren durch dauernden Wasserlauf verhindert.
Bedeutung	Siehe Wasserversorgung Punkt F2.

## **F 8 Bei der Fütterung wird sichergestellt, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann**

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 4.: Bei der Fütterung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob ausreichend Nahrung für alle Tiere zur Verfügung steht und ob Tiere mit auffälligem Ernährungszustand vorhanden sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Tiere ausreichend Nahrung zur Verfügung haben.
Empfehlung	Damit schwächeren Tiere nicht verdrängt werden, sollte das Futter auf mehrere Futterplätze verteilt werden.
Bedeutung	Bei der Fütterung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. Werden die Tiere rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss sichergestellt sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Futterplätze für Schwarzwild müssen leicht zu reinigen sein und sind mit Betonboden, schweren Futtertrögen und Frischlingsrechen auszustatten (Deutz, 2008).

## **F 9 Bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futtevorlage können alle Tiere gleichzeitig fressen**

Rechtsnormen	1. ThVO, Anlage 8, 4.: Werden die Tiere rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtevorlage gefüttert, muss sichergestellt sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
--------------	--

<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futtevorlage alle Tiere gleichzeitig fressen können.
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Tiere bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futtevorlage gleichzeitig fressen können. Das heißt, dass auch der Zugang aller Sozialklassen (Geschlecht, Alter) der Gruppen zu genügend Futter sichergestellt ist.
<b>Empfehlung</b>	Damit schwächeren Tiere nicht verdrängt werden, sollte das Futter auf mehrere Futterplätze verteilt werden, oder für Jungtiere beispielsweise ein Kälberschlupf eingerichtet sein.  Bei dem vorgeschriebenen Tier-Fressplatzverhältnis von 1 : 1 ist zu berücksichtigen, dass männliche Tiere eine größere Fressplatzbreite benötigen.
<b>Bedeutung</b>	Bei zu gering dimensionierten Fütterungseinrichtungen werden rangniedere Tiere von ranghöheren abgedrängt und bekommen daher zu wenig Futter.

### F 10 Futterplätze für Schwarzwild sind leicht zu reinigen und mit Betonboden, schweren Futtertrögen und Frischlingsrechen ausgestattet

<b>Rechtsnormen</b>	1. ThVO, Anlage 8, 4.: Futterplätze für Schwarzwild müssen leicht zu reinigen sein und sind mit Betonboden, schweren Futtertrögen und Frischlingsrechen auszustatten.
<b>Erhebung</b>	Erheben Sie, ob <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Futterplätze sauber sind und sich leicht reinigen lassen.</li> <li>■ die Futterplätze mit Betonboden, schweren Futtertrögen und Frischlingsrechen ausgestattet sind.</li> </ul>
<b>Erfüllt, wenn</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Futterplätze sauber sind und sich leicht reinigen lassen.</li> <li>■ die Futterplätze mit Betonboden, schweren Futtertrögen und Frischlingsrechen ausgestattet sind.</li> </ul>
<b>Empfehlung</b>	Um Wasseransammlungen und Morast bzw. Parasitenübertragung zu vermeiden und die Reinigungsmöglichkeiten zu verbessern, sollte der Boden im Fütterungsbereich befestigt (Beton, Schotter, Kies) sein.
<b>Bedeutung</b>	Unbefestigte Fütterungseinrichtungen verschmutzen sehr leicht und ein Frischlingsrechen ermöglicht auch eine individuelle Futterzuteilung für Frischlinge.

# G Betreuung

## G 1 Die Tiere werden von fachkundigen Personen betreut, gepflegt und kontrolliert

Rechtsnormen	<p>§ 14. Abs.1, TSchG</p> <p>Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen. In den Verordnungen gemäß § 11, § 24, § 25, § 26, § 27, § 28, § 29 und § 31 sind die Art, der Umfang sowie der Nachweis der erforderlichen Sachkunde unter Berücksichtigung der Ziele und sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen zu regeln.</p> <p>1. ThVO, § 3</p> <p>Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Tieren der Tierarten gemäß § 1 liegen jedenfalls dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder</li> <li>2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder</li> <li>3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder</li> <li>5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder</li> <li>6. sonst aus dem Werdegang oder der Tätigkeit der Betreuungsperson glaubhaft ist, dass sie die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.</li> </ol>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ wer die Betreuung der Tiere vornimmt, und</li> <li>■ ob die Betreuungspersonen die erforderliche Eignung und Kenntnisse aufweisen.</li> </ul>
Erfüllt, wenn	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Betreuungsperson über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügt.</li> <li>■ Dies ist jedenfalls gegeben bei <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abschluss eines Studiums der Landwirtschaft, Veterinärmedizin, Zoologie oder einer vergleichbaren Studienrichtung</li> <li>– Abschluss einer Höheren Bundeslehranstalt mit Ausbildung in Tierhaltung</li> <li>– Abschluss einer Berufs- oder Fachschule mit Ausbildung in Tierhaltung</li> <li>– Abschluss einer Tierpflegerausbildung</li> <li>– Abschluss einer außerschulischen Ausbildung in Tierhaltung einschließlich Unterweisung</li> <li>– Abschluss einer aufgrund eines Staatsvertrages anerkannten Ausbildung in Tierhaltung</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn aus dem Werdegang oder der Tätigkeit (z.B. mehrjährige landwirtschaftlicher Tierhaltungspraxis) entsprechende Kenntnisse in Tierhaltung glaubhaft gemacht werden können.</li> </ul>
Empfehlung	<p>Jede Betreuungsperson sollte ein Grundwissen über den Umgang, die Haltung, Ernährung, Pflege und die Krankheiten von landwirtschaftlichen Nutztieren besitzen. Die Person soll u.a. dazu imstande sein, zu erkennen, ob Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung der Tiere vorliegen, sowie ob die Haltungseinrichtungen in funktionsfähigem Zustand sind.</p> <p>Es sollte auch bedacht werden, dass bei Erkrankung des Tierbetreuers eine entsprechende Versorgung der Tiere sichergestellt ist.</p>
Bedeutung	Bei Personal mit zu geringer Erfahrung im Umgang und Management von Nutztieren besteht die Gefahr, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt werden.

## G 2 Für die Betreuung der Tiere sind genügend Betreuungspersonen vorhanden

Rechtsnormen	<p>§ 14. Abs. 1, TSchG</p> <p>Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Betreuungspersonen vorhanden sein, [...]</p>
Erhebung	<p>Es wird festgestellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ wie viele Personen die Tierbetreuung durchführen,</li> <li>■ in welchem Zustand sich die Tiere befinden (Zustand von Haut, Haarkleid, Sauberkeit der Tiere, Ernährungszustand, Verletzungen, ...),</li> <li>■ in welchem Zustand sich das Gehege befindet (Ordnung und Sauberkeit, Zustand der Einrichtungen) bzw. ob die Anforderungen an die Betriebsführung eingehalten werden.</li> </ul>
Erfüllt, wenn	die Anforderungen erfüllt werden und aufgrund des Zustandes der Tiere und der Einrichtung darauf geschlossen werden kann, dass genügend entsprechend qualifizierte Personen für die Tierbetreuung vorhanden sind, die die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen können.
Empfehlung	Auch die Reaktion der Tiere auf den Tierbetreuer (ruhig-aufmerksam) bzw. der beobachtbare Umgang des Tierbetreuers mit den Tieren (ruhig-freundlich-bestimmt oder ungeduldig-nervös-grob) kann Auskunft über die Qualität der Tierbetreuung geben.
Bedeutung	Wenn nicht genügend Betreuungspersonen für die Betreuung der Tiere vorhanden sind, werden die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt.

## G 3 Die Tiere werden mindestens 1 x am Tag kontrolliert

Rechtsnormen	§ 20. TSchG
--------------	-------------

	(1) Alle Tiere in Haltungssystemen, bei denen das Wohlbefinden der Tiere von regelmäßiger Versorgung durch Menschen abhängig ist, müssen regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, kontrolliert werden.
<b>Erhebung</b>	Es wird erfragt, ob und wie oft die Tiere kontrolliert werden. Unter normalen Umständen reicht eine allgemeine Augenscheinskontrolle aus (Plausibilitätskontrolle: Kontrolle des Tierbestandes nach kranken oder verendeten Tieren).
<b>Erfüllt, wenn</b>	alle Tiere mindestens einmal täglich kontrolliert werden.
<b>Empfehlung</b>	Der Gesundheitszustand bzw. das Wohlbefinden der Tiere wird üblicherweise anlässlich der Fütterungen überprüft. Bei einer Augenscheinkontrolle sollte besonders auf folgende Auffälligkeiten geachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verhalten: Körperhaltung, abgesondertes Liegen, übermäßig langes Liegen, Lahmheiten</li> <li>■ Aussehen: abgemagert, stumpfes oder gesträubtes Haarkleid</li> <li>■ Durchfall</li> <li>■ Verletzungen</li> <li>■ Futter- und Wasserverbrauch</li> <li>■ Wiederkauen</li> </ul>
<b>Bedeutung</b>	Durch häufige Kontrolle der Tiere können Krankheiten und sonstige Probleme frühzeitig erkannt und abgestellt werden. Dadurch kann den Tieren vermeidbares Leid erspart und schwerwiegendere Krankheiten oftmals verhindert werden.

### G 4 Kranke oder verletzte Tiere werden unverzüglich angemessen untergebracht, versorgt und - wenn erforderlich - einer tierärztlichen Behandlung unterzogen

<b>Rechtsnormen</b>	§ 15. TSchG Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen.
<b>Erhebung</b>	Es wird erfragt, ob kranke und verletzte Tiere entsprechend untergebracht und einer Behandlung zugeführt werden, und welcher Tierarzt erforderlichenfalls für die Behandlung hinzugezogen wird.
<b>Erfüllt, wenn</b>	Tiere die Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung aufweisen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt (erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes) und angemessen (erforderlichenfalls gesondert in einem Krankenabteil) untergebracht werden.
<b>Bedeutung</b>	Werden kranke oder verletzte Tiere nicht so rasch als möglich angemessen untergebracht, gepflegt und behandelt, besteht die Gefahr, dass die Tiere

	unnötig Schmerzen und Leiden erfahren und sich ihr Krankheitszustand verschlimmert.
--	---

## G 5 Alle Gerätschaften, die für das Wohlbefinden der Tiere entscheidend sind, werden mind. 1 x täglich kontrolliert

Rechtsnormen	<p>§ 20. Abs.4, TSchG</p> <p>Alle [...] Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, sind regelmäßig, im Falle von landwirtschaftlichen Tierhaltungen und Tierhaltungen gemäß § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 mindestens einmal am Tag, zu inspizieren. Defekte sind unverzüglich zu beheben; ist dies nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.</p>
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es wird erfragt, ob und wie oft Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, kontrolliert werden. Folgende Anlagen und Geräte sind dabei insbesondere betroffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tränkeeinrichtungen</li> <li>- Fütterungseinrichtungen</li> </ul> </li> <li>■ Alle Anlagen und Einrichtungen werden auf Defekte überprüft.</li> </ul>
Erfüllt, wenn	Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt, mindestens einmal täglich kontrolliert und Defekte unverzüglich behoben werden.
Bedeutung	Sicherstellung der Versorgung und des Wohlbefindens der Tiere

## G 6 Es werden Aufzeichnungen in einem Gehegebuch geführt

Rechtsnormen	<p>§ 21, TSchG</p> <p>(1) Der Halter hat Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen und, soweit es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt, die Anzahl der toten Tiere zu führen, soweit eine landwirtschaftliche Tierhaltung oder Tierhaltung gemäß § 6 Abs. 3, § 25 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4, §§ 26, 27, 29 und 31 vorliegt. [...]</p> <p>(2) Diese Aufzeichnungen sind, soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften nicht längere Fristen vorgesehen sind, für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Behörde anlässlich einer Kontrolle oder auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>1. ThVO, Anlage 8, 5.: Über Zu- und Abgänge, Behandlungen, Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle sind Aufzeichnungen in einem Gehegebuch zu führen.</p>
Erhebung	Überprüfen Sie das Gehegebuch. Dieses muss Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge, Behandlungen, Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle beinhalten.
Erfüllt, wenn	Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge, Behandlungen, Befunde, Todesfälle und sonstige Vorfälle in einem Gehegebuch geführt werden.

Empfehlung	Alle die Tierhaltung betreffenden Dokumente sollen übersichtlich aufbewahrt werden.
Bedeutung	Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (Entwurmung)

## **G 7 Tiere sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen**

Rechtsnormen	§ 19 TSchG: Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, [...] sind soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.
<b>Erhebung</b>	Es ist zu kontrollieren, ob der Zaun intakt ist und den erforderlichen Schutz bietet.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Tiere soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden geschützt sind.

# H Eingriffe

**H 1 Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten.**

Rechtsnormen	<p>§ 7. TSchG</p> <p>(1) Eingriffe, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen, sind verboten. [...]</p> <p>(2) Ausnahmen von diesen Verboten sind nur gestattet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Verhütung der Fortpflanzung oder</li> <li>2. wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist; diese Eingriffe sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 festzulegen.</li> </ol> <p>(3) Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt oder durch eine unter Verantwortung des TGD- Betreuungstierarztes zugezogene Hilfsperson sowie mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von einem Tierarzt oder</li> <li>2. von einer sonstigen sachkundigen Person</li> </ol> <p>durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Einbindung von Hilfspersonen durch den TGD- Betreuungstierarzt sind in der Verordnung gemäß §7 Abs. 2 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 28/2002 (TAKG), in der Fassung von BGBl. I Nr. 36/2008, zu regeln. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.</p>
<b>Erfüllt, wenn</b>	keine Eingriffe durchgeführt werden.
<b>Erhebung</b>	Es wird festgestellt, ob Eingriffe an den Tieren durchgeführt werden. <i>Begriff „Eingriff“ siehe Glossar</i>
<b>Bedeutung</b>	Vermeidung von Schmerzen und Leiden. Das Absetzen von Geweihen ist nur in Einzelfällen nach tierärztlicher Indikation unblutig zugelassen. Das Absetzen von Bastgeweihen ist verboten.



# I Meldung der Haltung § 25 TSchG

<p>Rechtsnormen</p>	<p>§ 25 TSchG</p> <p>(1) Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, dürfen bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild (§ 24 Abs. 1 Z 1) gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung und weitere Angaben zu enthalten, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind; das Nähere ist durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Gehege, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zu regeln. [...]</p>
<p><b>Erhebung</b></p>	<p>Es wird erhoben, ob die Haltung von Schalenwild in Gehegen mit Namen und die Anschrift des Halters, der Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, dem Ort der Haltung und weiteren Angaben, die zur Beurteilung durch die Behörde erforderlich sind binnen zwei Wochen nach Beginn der Haltung bei der Behörde gemeldet wurde.</p>
<p><b>Erfüllt wenn</b></p>	<p>die Haltung von Schalenwild in Gehegen binnen zwei Wochen nach Beginn der Haltung bei der Behörde mit den oben abgeführten Angaben gemeldet wurde.</p>

# Z Zuchtmethoden

## Z 1 Es werden keine natürlichen oder künstlichen Zuchtmethoden angewendet, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können

Rechtsnormen	<p>§ 22, TSchG:</p> <p>(1) Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen sind verboten.</p> <p>(2) Diese Bestimmung schließt nicht die Anwendung von Verfahren aus, die nur geringe oder vorübergehende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verursachen. [...]</p> <p>§ 5, TSchG Abs. 2:</p> <p>Gegen Abs.1 verstößt insbesondere wer</p> <p>1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Atemnot</li> <li>b) Bewegungsanomalien</li> <li>c) Lahmheiten</li> <li>d) Entzündungen der Haut,</li> <li>e) Haarlosigkeit,</li> <li>f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,</li> <li>g) Blindheit</li> <li>h) Exophtalmus,</li> <li>i) Taubheit,</li> <li>j) Neurologische Symptome</li> <li>k) Fehlbildungen des Gebisses,</li> <li>l) Missbildungen der Schädeldecke</li> <li>m) Körperformen bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt.</li> </ul>
<b>Erhebung</b>	Es wird erhoben, ob die Zuchttiere und Nachzuchten Qualzuchtmerkmale aufweisen. Derzeit sind ausgewiesene Qualzuchtmerkmale bei Farmwild nicht bekannt.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Zuchttiere und die Nachzucht in einem guten körperlichen Zustand sind und keine Qualzuchtmerkmale und / oder Anzeichen von vererbaren Krankheiten aufweisen.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

**Z 2 Es werden nur Tiere (zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken) gehalten, bei denen aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt**

Rechtsnormen	§ 13, Abs. 1 TSchG: Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
<b>Erhebung</b>	Es wird durch Beobachtung festgestellt, ob Tiere vorhanden sind, die aufgrund ihres Geno- oder Phänotyps durch die Haltung in ihrer Gesundheit oder ihrem Wohlergehen beeinträchtigt sind.
<b>Erfüllt, wenn</b>	die Tiere (auf Grund ihres Geno- oder Phänotyps) durch die vorliegende Haltung nicht in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt werden.
Bedeutung	Vermeidung von Schmerzen, Schäden, Leiden und/oder schwerer Angst.

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: [E2 Mindestmaße für die Gehegegröße] .....	18
Tabelle 2: [E3 Mindestflächen für den zusätzlichen Witterungsschutz] .....	19
Tabelle 3: [E4 Maximale Besatzdichte für Farmwild in Gehegen].....	19
Tabelle 4: Körpermaße, Gewichte und Kurzangaben zu Rot- und Damwild (Niethammer u. Krapp, 1986) .....	42
Tabelle 5: Übersicht zu fortpflanzungsphysiologischen Daten von Rot- und Damwild (modifiziert nach Göltenboth u. Klös, 1995; Bützler, 1986; Heidemann, 1986; Lehmann u. Sägesser, 1986; Bubenik, 1984).....	45
Tabelle 6: Durch Windgeschwindigkeit verursachte Abkühlung der Haut (nach Bubenik, 1984) .....	48
Tabelle 7: Übersicht zu Daten der Geweihbildung von Rot-, Dam- und Rehwild (modifiziert nach Bubenik, 1984; Bützler, 1986; Heidemann, 1986; Lehmann & Sägesser, 1986; Göltenboth & Klös, 1995; Stubbe, 1997; Hünsche et al., 1998; Bogner, 1999) .....	49
Tabelle 8: Übersicht zur Milchzusammensetzung von Rot-, Dam- und Rehwild (modifiziert nach Bubenik, 1984; Göltenboth & Klös, 1995; Stubbe, 1997).....	50
Tabelle 9: Vergleich von Verhaltensmustern von in Gattern gehaltenen Hirscharten (modifiziert nach Bogner, 1999).....	50

# Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rotwild wittert menschlichen Geruch auf über einen Kilometer!.....	43
Abbildung 2: Damhirsch mit frisch verfertigtem Geweih. Die Basthaut wird an Ästen und Stämmen abgerieben – dazu muss es auch im Gehege Möglichkeiten geben (z.B. zur Zeit des Fegens gefällte kleiner Bäume oder Baumwipfel in das Gatter ziehen). .....	48

# Quellen/Literaturverzeichnis

- Bogner, H., 1991/1999: Damwild und Rotwild in landwirtschaftlichen Gehegen. Ein Leitfaden für die Haltung, Fütterung, Gesundheitsüberwachung, Verwertung und Ökonomik, Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin
- Bubenik, A. B. (1984): Ernährung, Verhalten und Umwelt des Schalenwildes. BLV, München.
- Bützler, W. (1986): *Cervus elaphus* - Rothirsch. In: Niethammer, J., Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, S.107 - 139.
- Deutz, A. (2007): Jagd auf Haustiere? Der Anblick – Zeitschrift für Jagd und Natur in den Alpen, Heft 11, 18–21
- Deutz, A. (2008): Farmwild – Verhalten, Ansprüche, Haltung, Recht. Ausbildungsunterlagen Tierschutz, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Sektion IV/Verbrauchergesundheit, 17 Seiten.
- Deutz, A. (2009): Tierschutzaspekte von der Haltung bis zur Schlachtung. Ber. Workshop & Exkursion Farmwildhaltung, 22.-23.10., LFZ Raumberg-Gumpenstein, S. 39-42.
- Deutz, A. (2018): Schlachtung von Farmwild. Ber. Nutztierschutztagung 2018 – Ethik, Umweltwirkungen, Tiergesundheit, Schlachtung, Raumberg-Gumpenstein, 16. Mai, S. 37-41.
- Fletcher, J. (1998): Das erste Haustier seit 5000 Jahren? In: Erhart, E., Verband niederösterreichischer Wildtierhalter: Zusammenfassung des 2. Welt-Wildtierhalterkongresses, 24. bis 27. Juni, Limerik, Irland, S. 10.
- Göltenboth, R., Klös, H.-G. (1995): Krankheiten der Zoo- und Wildtiere. Blachwell Wissenschafts-Verlag, Berlin, S. 267-283.
- Heidemann, G. (1986): *Cervus dama* - Damhirsch. In: Niethammer, J., Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, S. 140-158.
- Hofmann, R.R. (1978a): Die Stellung der europäischen Wildwiederkäuer im System der Äsungstypen. In: Wildbiologische Informationen für den Jäger, R.R. Hofmann (Hrsg.), Enke-Verlag, Stuttgart, 9-18.
- Hofmann, R.R. (1978b): Die Duftdrüsen der Haut in Signalorganen der Wildtiere. In: Wildbiologische Informationen für den Jäger, R.R. Hofmann (Hrsg.), Enke-Verlag, Stuttgart, 19-26.
- Hofmann, R.R. (1989): Evolutionary steps of ecophysiological adaptation and diversification of ruminants: a comparative view of their digestive system. *Oecologia* 78, 443-457.
- Hünsche, S., Stubbe, C., Hünsche, H.-D., Sparing, H. (1998): Zur Entwicklung der Geweihe von Damhirschen (*Cervus dama* L.). *Beitr. Jagd- u. Wildforschung*, Bd. 23, 105-121.
- Lehmann, E., Sägeser, F. (1986): *Capreolus* - Reh. In: Niethammer, J., Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, S.233 - 268.
- Niethammer, J., Krapp, F. (1986): Handbuch der Säugetiere Europas. AULA-Verlag, Wiesbaden, S. 67-89.
- Reinken, G. (1987): Damtierhaltung. Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Stubbe, C. (1997): Rehwild. Parey Buchverlag Berlin, 4. Aufl.
- TVT – Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (2010): Nottötung von Wildtieren, Merkblatt Nr. 124.
- TVT – Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (2013): Artgemäße Haltung von Gehegewild, Merkblatt Nr. 140.

Ueckermann, E., Hansen, P. (1994): Das Damwild - Naturgeschichte, Hege, Jagd. 3. Aufl., Parey, Hamburg.

Vankova, D., Bartos, L., Malek, J. (1997): The role of vocalisation in the communication between red deer hinds and calves. *Ethology* 103, 795-808.

# Linktipps

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
[www.bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at)

Bundesverband österreichischer Wildhalter  
[www.wildhaltung.at](http://www.wildhaltung.at)

Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz  
<http://www.tierschutzkonform.at>

Kommunikationsplattform VerbraucherInnenengesundheit  
[www.kvg.gv.at](http://www.kvg.gv.at)

Landwirtschaftskammern Österreich  
[www.lko.at](http://www.lko.at)

Österreichischer Tiergesundheitsdienst  
[www.tgd.at](http://www.tgd.at)

Veterinärmedizinische Universität, Forschungsinstitut für Wildtierkunde (FIWI)  
<https://www.vetmeduni.ac.at/de/universitaet/departments/department5/fiwi/>

**Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit**



# Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
idF	in der Fassung
TSchG	Tierschutzgesetz
1. ThVO	Erste Tierhaltungsverordnung

# Anlage 1

## Allgemeines zur Wildtierbiologie und mögliche Problembereiche

zusammengestellt von  
Univ. Doz. Dr. Armin Deutz  
August 2019

### 1. Vergleichende Anatomie und Physiologie von Rot- und Damwild

Entsprechend der Häufigkeit der in Gehegen gehaltenen Wildtierspezies wird in der folgenden Abhandlung vorwiegend auf Rot- und Damwild eingegangen.

#### 1.1 Körpergröße, Gewicht, sonstige anatomische Eigenheiten

Die entwicklungsgeschichtlich erst spät entstandenen und hoch spezialisierten Wildwiederkäuer sind unter den großen Pflanzenfressern als biologisch besonders erfolgreich anzusehen. Kennzeichnende Merkmale der Hirschartigen sind neben den knöchernen Geweihen der männlichen Individuen (Ausnahmen Rentiere, bei denen auch Weibchen ein Geweih tragen und den geweihlosen Moschustieren und Wasserrehen) die niedrigen Kronen der Backenzähne. Einige wesentliche Körpermaße, Gewichte und Kennzahlen von Rot- und Damwild sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

**Tabelle 4: Körpermaße, Gewichte und Kurzangaben zu Rot- und Damwild (Niethammer u. Krapp, 1986)**

Kurzangaben	Rotwild	Damwild
Körpergewicht, Lebendmasse (kg)	150 - 350	80 - 200
Kopfrumpflänge (cm)	180 - 250	130 - 230
Wedel(Schwanz-)länge (cm)	12 - 15	15 - 20
Schulterhöhe (cm)	130 - 150	80 - 120
Maximales Alter (Jahre)	15 - 18	20
Unterarten	11	1

Den jeweiligen Entwicklungsstufen entsprechend bzw. je nach den genutzten Lebensräumen, an die sich die Hirschartigen anpassten, weist das Skelett die Bauform eines Duckers (Rehwild), eines Galoppierers (Damwild) oder eines ausdauernden Trabers (Rotwild, Elch) auf. Das Skelettwachstum ist beim Damwild mit ca. 32 Monaten und beim Rotwild mit 32 bis 36 Monaten abgeschlossen, wobei beim Rotwild die Schädelknochen und vermutlich auch Wirbel- und Schulterblattknochen noch bis ins höhere Alter (7-9 Jahre) weiterwachsen können. Das voll ausgewachsene Skelett wiegt beim Rotwild ca. 11% des Lebendgewichtes.

Dem Wiederkäuergebiss fehlen die drei Schneidezähne im Oberkiefer, anstelle dieser fungiert eine Kauplatte als Wiederlager zu den Schneidezähnen des Unterkiefers.

Der Zahnwechsel der Altwelt-Hirsche (wie Rot- und Damwild) endet erst mit 24 - 28 Monaten, bei den Neuwelt-Hirschen (wie Reh) schon mit 18 Monaten. Der Zahnabrieb bzw. der Verlust von Zähnen dürfte einen starken Einfluss auf die Lebenserwartung der Hirschartigen ausüben.

Neugeborene Cerviden sind mit Ausnahme des Rens sogenannte „Nesthocker“ oder besser „Abwarter“. Die Körpertemperatur der Hirsche liegt je nach Art und Alter zwischen 38,0°C und 39,5°C.

## 1.2 Ernährungsphysiologie, Äsungstypen

Allen Hirschartigen, mit Ausnahme der Moschushirsche, deren Stellung unter den Cerviden ohnedies umstritten ist, fehlt die Gallenblase. Unter den Hirschartigen finden sich ernährungsphysiologische Anpassungen des Verdauungsapparates, die durch verschiedene Futterverfügbarkeiten in den unterschiedlichen Lebensräumen entstanden sind. Das Pansenvolumen der Cerviden liegt bei 25 -45 % des Lebendgewichtes. Nur das Reh hat ein kleineres Pansenvolumen, was einen rascheren Durchgang der aufgenommenen Nahrung bewirkt und häufigeres Äsen verlangt. Nur das Muffel- und Damwild entwickelte sich zum „tagaktiven Superwiederkäuern“, die längere Äsungspausen vertragen. Nach dem Bau der Pansenschleimhaut werden verschiedene Äsungstypen, vom Konzentratselktierer (Reh) über Mischäser (Rot-, Damwild) bis zum Gras- und Raufutterfresser (z.B. Muffelwild), unterschieden. Das Damwild tendiert jedoch stärker als das Rotwild zum Gras- oder Raufutterfresser.

In der Fütterung von Haus- und Wildwiederkäuern müssen wir uns immer wieder vor Augen führen, für welche Äsung/Futtermittel sich das Vormagensystem der Wiederkäuer in ihrer Evolution entwickelt hat. Zum Wiederkauen muss das Futter entsprechende Struktur aufweisen. In diesem Zusammenhang bemerkte Hofmann (1989): „Die in den wohlhabenden Ländern auf Getreide basierende Wiederkäuerfütterung erscheint unbiologisch, wenn nicht sogar unmoralisch.“

## 1.3 Sinnesorgane

In der inner- und zwischenartlichen Kommunikation der Wildwiederkäuer kommen dem Gesichts- und Geruchssinn die größte Bedeutung zu. Der Einsatz der unterschiedlichen Sinnesorgane hängt stark von den Geländeformen der bevorzugten Lebensräume sowie von deren Vegetation ab. Von der Bedeutung arteigener Düfte zeugen die vielen Hautdrüsenorgane an verschiedenen Körperstellen. Mit Ausnahme des Rehwildes haben die Geweihträger auch eine relativ breite Palette an Lauten (Bubenik, 1984). Im natürlichen Lebensraum des Rehwildes (Unterholz, Waldrandzonen) gehören jedoch Düfte zu den wichtigsten Informationsquellen.



**Abbildung 1: Rotwild wittert menschlichen Geruch auf über einen Kilometer!**

### 1.3.1 Gesichtssinn

Bei den optischen Signalen kommt Bewegungssignalen eine höhere Bedeutung zu als Farbsignalen. Das plastische Sehvermögen des Rotwildes dürfte jenem des Rehes ähneln. Durch eine Steigerung der Lichtempfindlichkeit kann bei schwachem Licht (Dunkelheit) das Sehvermögen erhöht werden. Die

Sehwinkel beträgt beim Damwild ca. 52°, was ein weites Gesichtsfeld und eine gute Nahorientierung gewährleistet. Die ovale Pupille begünstigt ein großes Gesichtsfeld.

In einer Untersuchung zur unterschiedlichen Auswirkung von visuellen Störungen und Geräuschreizen beim Rotwild wurde festgestellt, dass die Reaktionen auf visuelle Reize wesentlich stärker waren als gegenüber anderen Reizen, ebenso die Aggression während des Reizes und die Wachsamkeit in der Folge des Reizes. Bei der Gatterhaltung ist diesem Umstand durch entsprechenden Sichtschutz Rechnung zu tragen.

### **1.3.2 Gehörsinn**

Der Gehörsinn ist bei allen Cerviden ausgezeichnet. Beim Rotwild ist die Raumorientierung anhand von Geräuschen sehr gut ausgeprägt, wobei sich das Hörvermögen bis in den ultrakurzen Tonbereich erstreckt. Vankova et al. (1997) untersuchten die Bedeutung der Lautgebungen im Mutter-Kind-Kontakt beim Rotwild und kamen zum Schluss, dass ein Kalb seine Mutter besser an der Stimme erkennt als umgekehrt und sich das Muttertier meist auf den Gesichtssinn und optische Signale verlässt.

### **1.3.3 Geruchssinn**

Grundsätzlich entspricht die Riechschleimhaut der Wildwiederkäuer jener von anderen Tierarten, insbesondere von Fleischfressern. Darüber hinaus treten tierartige Unterschiede auf. Die dichte Anordnung der Riechzellen in Kombination mit ihrem Feinbau ist Grund für die hervorragende Geruchsleistung der Wildwiederkäuer.

Verglichen mit Wildwiederkäuern sind die Riechzellen im Riechepithel des Rindes in weniger Reihen und innerhalb einer Reihe deutlich lockerer angeordnet. Obwohl die Riechschleimhaut des Rindes alle Strukturen einer gut differenzierten Riechschleimhaut aufweist, dürfte der Aufbau eine deutlich geringere Geruchsleistung bedingen.

In einer chemischen Untersuchung von Haarproben aus der Stirnregion von Weißwedelhirschen wurden 75 verschiedene Geruchskomponenten, darunter Alkane, Aldehyde, Ketone, aliphatische Alkohole, Terpene und Phenole identifiziert, die von den Stirndrüsen gebildet werden. Diesen Duftstoffen kommt eine Bedeutung in der Erkennung von Individuen, in der Einstellung von Dominanz und zur Signalisierung sexueller Bereitschaft zu. Untergeordnete Hirsche scheinen deshalb höhere Gehalte im Stirnhaar zu haben als dominante, da sie weniger Duftmarken über Reiben setzten. Nur in fünf der vorstehend angeführten Duftstoffe unterschieden sich Haarproben vom Rücken deutlich von jenen in der Stirnregion. Daraus ist zu schließen, dass eine Steigerung der Duftdrüsenaktivität einhergeht mit einer Steigerung der allgemeinen Hautdrüsenaktivität. Aus Harnproben von Weißwedelhirschen wurden 55 flüchtige Substanzen (vorwiegend Ketone, Alkohole und Alkane), einige davon in höheren Konzentrationen bei dominanten andere bei untergeordneten Hirschen, isoliert. Während der Brunft wurden 9 Komponenten nur bei dominanten und 19 nur bei untergeordneten Hirschen gefunden. Durch das Absetzen von Harn auf den Sprunggelenkbereich trägt der Hirsch selbst die Duftmarke und kann zusätzlich durch Abstreifen der Duftmarken sein Revier markieren.

### **1.3.4 Geschmackssinn**

Geschmacksempfindungen werden über die auf der Zunge sitzenden Geschmackspapillen empfangen. Viele Äsungspflanzen dürften nach dem Geschmack ausgewählt werden. Bei dem hervorragend ausgebildeten Geruchssinn der Wildwiederkäuer ist aber davon auszugehen, dass die Nahrungswahl hauptsächlich olfaktorisch (geruchlich) und teilweise über optische Signale (z.B. Blüten, Knospen) geleitet wird. Weiters dienen vermutlich Geruchs- und Geschmackssinn auch zur Erkennung giftiger Futterpflanzen.

### 1.3.5 Tastsinn

Über die Bedeutung des Tastsinns bei Rot- und Damwild ist bisher wenig bekannt. Den langen Tasthaaren um die Nase sowie Ober- und Unterlippe dürften bei der Nahrungsaufnahme eine Tastfunktion zukommen.

### 1.4 Fortpflanzung

Alle Hirschartigen haben jährlich eine Brunftperiode. Bei amerikanischen Trughirschen und beim Rehbock wurde noch eine zweite Periode der Hodenaktivität im Frühjahr festgestellt, wobei nicht bekannt ist, ob dabei fruchtbare Spermien gebildet werden. Die Weibchen ovulieren, mehrmals hintereinander in drei- bis vierwöchentlichen Perioden, solange sie nicht konzipiert haben. Dies währt bis sie befruchtet sind oder der Zyklus spätestens durch die Tag-Nacht-Gleiche im März eingestellt wird. Mit Ausnahme des Rehwildes, brunften die Cerviden der nördlichen Breitengrade im Herbst. Die Zeugungsfähigkeit der männlichen Tiere scheint deutlich geringer zu sein als die der Hornträger (Boviden). In ihrem Sozialverhalten zeigen sich Neu- und Altwelt-Hirsche anpassungsfähig, je nachdem, ob sie in einer offenen oder in einer dicht bewachsenen Umwelt leben. Rehe brunften paarweise (sog. Serien-Monogamie), Rot- und Damhirsche „polygam“ mit mehreren Weibchen in Brunftrudeln. Auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen reagieren die Hirschartigen rasch mit stärkerer Wuchs- und Überlebenskraft. Im Zuge der Selbstregulation kommt es zu einer vermehrten Sterblichkeit nach der Geburt, gesteigerten Krankheitsanfälligkeit vor allem der Jungtiere und der Ausbildung kleinerer, somit auch stoffwechsellintensiverer Wuchstypen. Eine Übersicht zu fortpflanzungsphysiologischen Daten ist vergleichend in Tabelle 5 dargestellt.

**Tabelle 5: Übersicht zu fortpflanzungsphysiologischen Daten von Rot- und Damwild (modifiziert nach Göltenboth u. Klös, 1995; Bützler, 1986; Heidemann, 1986; Lehmann u. Sägesser, 1986; Bubenik, 1984)**

	<b>Rotwild</b>	<b>Damwild</b>
Geschlechtsreife (in Monaten)	16 - 18	(14) - 16 - 18
Fortpflanzung (weibl.) ab (in Jahren)	2	1
„Zuchtreife“ (männl.) ab (in Jahren)	ca. 4	ca. 3-4
Brunftzeit	Sept./Okt.	Okt./Nov.
Graviditätsdauer (Tage)	231 - 238	217 - 224
Setzzeit	Mai - Juni	(Mai) - Juni
Anzahl der Kälber/Kitze	1	1 (2 < 1%)
Geburtsgewicht (in kg)	5,5 bis 7,0	4,4 bis 4,6
Säugezeit (in Monaten)	9 - 12	9 - 12

Bei männlichen und weiblichen Cerviden muss zwischen Geschlechts- und „Zuchtreife“ unterschieden werden, da z.B. männliche Rothirsche in Populationen mit „artgerechter“ Altersklassenzusammensetzung frühestens mit 4 Jahren aktiv am Brunftgeschehen teilnehmen, aber wesentlich früher zeugungsfähig wären.

Das Hodengewicht unterliegt starken jahreszeitlichen Schwankungen, was deutlich die Unterschiede in der Geschlechtsaktivität und im Hormonstatus widerspiegelt. Beim über vierjährigen Rothirsch wiegt ein Hoden im Mai 16 - 20 g und erreicht bis zur Brunft das sechsfache (115 - 125 g) Gewicht.

Der Brunftzeitpunkt wird bei allen Hirscharten in nichtäquatorialen Lebensräumen photoperiodisch gesteuert. So findet beispielsweise die Brunft des Damwildes in Europa im Oktober/November statt und auf der Südhemisphäre im April/Mai.

Aus Schottland und Neuseeland ist bekannt, dass bereits Rotwildkälber erfolgreich beschlagen worden sind und dann im Alter von 12 Monaten ihr erstes Kalb setzten. Als Ursachen dafür werden in Schottland Aufforstungen in klimatisch günstigen Niederungsgebieten angeführt, aus denen für das Rotwild neue, von dieser Wildart bis dahin nicht genutzte Lebensräume (Gründereffekt) entstanden sind. Im schottischen Hochland dagegen werden Rottiere infolge der deutlich ungünstigeren Lebensbedingungen und der damit verbundenen langsameren körperlichen Entwicklung meist erst im 3. Lebensjahr erstmals beschlagen.

### **1.5 Haut und Haarkleid, Duftdrüsen**

Das Haarkleid besteht aus Leit-, Grannen- und Wollhaaren. Leit- und Grannenhaare, die sich sehr ähneln können, bilden die Deckhaare, darunter liegen die Wollhaare. Die Wollhaare als Kälteschutz sind dünn und gekräuselt. Die Haut ist aus 3 Schichten, der Ober-, Leder- und Unterhaut aufgebaut. Die lebenden Zellen der Oberhaut flachen zur Oberfläche hin ab, verhornen, sterben ab und werden als Schuppen abgestoßen. Von tieferen Schichten werden ständig Hautzellen nachgebildet. Die Lederhaut besteht aus faserigem Bindegewebe und Fett- und Muskelzellen sowie Blutgefäßen, die die Haare ernähren und bewegen. Die Unterhaut ist eine verschiebliche Verbindung zwischen Haut und Unterlage (Muskulatur, Knochen) und dient als Fettspeicher. Die Hautdicke ist abhängig von den jeweiligen Körperstellen und von der Jahreszeit.

Das Rotwild hat drei Duftdrüsenorgane. Die Laufbürsten (ca. 5 x 3 cm, heller behaart, an der Außenseite der Hinterläufe unter dem Sprunggelenk), die bei Hirschen (♂) und Tieren (Tier = Hirschkuh ♀) ausgebildet sind und deren Sekret beim Ziehen im hohen Gras Duftmarken hinterlässt. Am Haupt trägt der Hirsch (♂) eine nur relativ wenig sezernierende Voraugendrüse, die beim Tier (♀) nur angedeutet und beim Kalb wesentlich deutlicher sichtbar ist und hier auch einem Mutter-Kalb-Kontakt dient bzw. ein „Sättigkeitssignal“ darstellt. Das für die Kommunikation wesentlichste und zugleich unbekannteste Duftorgan beider Geschlechter des Rotwildes ist das Wedelorgan, welches den Bereich der letzten 8 bis 9 Schwanzwirbel zirkulär umgibt. Das Organ ist ca. 12 - 16 cm x 3,5 - 4 cm groß mit zur Schwanzspitze hin sich verjüngenden Enden (1 - 2 cm) und besteht fast nur aus dicht gelagerten Knäueldrüsen. Es wird angenommen, dass vom Sekret der Wedeldrüse ein „Vertrauenssignal“ gesetzt wird, welches dem ziehenden Rotwild eine hohe Duftfährte setzt, die das Rudel zusammenhält bzw. wieder zusammenführt.

Hofmann (1978b) behauptet noch, dass dem Damwild mit Ausnahme der Hinterlaufbürste alle anderen bei Rot- und Rehwild vorkommenden Duftdrüsenorgane fehlten, denn die kleine Voraugenfalte sei in gleichem Maße mit Hautdrüsen versehen wie andere Hautareale. Nach Heidemann (1986) und Ueckermann u. Hansen (1994) ist eine Voraugendrüse vorhanden, diese sezerniert jedoch nur bei Hirschen während der Brunft. Ebenso ausgebildet sind nach diesen Autoren die Zwischenzehendrüsen beim Damwild.

### **1.6 Farbabweichungen**

Bei Rot- und Rehwild sind Farbabweichungen nur selten, während bei Damwild relativ viele Farbvarietäten vorkommen. Besonders weißes Wild (z.B. Hubertushirsch) wird vielfach mit Mystik in Zusammenhang gebracht. Neben den „Weißlingen“ (Albinismus, Leucinismus) sind „Schwärzlinge“ (melanistische Mutanten) die zweithäufigste Farbvarietät. Unter Albinismus wird ein angeborener totaler oder teilweiser (Teilalbino) Pigmentmangel an Haut, Haaren und Augen verstanden. Hervorgerufen ist der Albinismus durch das Fehlen eines Enzyms in den Melanozyten, wodurch kein Pigment (Melanin) gebildet werden kann. Albinotische Tiere haben rote Augen, da auch die Regenbogenhaut pigmentlos

ist und daher die stark durchblutete rot erscheinende Netzhaut zu sehen ist. Albinos sind deshalb auch sehr lichtscheu. Weiters sind Albinos gegenüber Krankheiten meist anfälliger und werden durch ihre auffällige Färbung leichter Opfer von Beutegreifern. Bei Leucinismus ist die Iris pigmentiert, weshalb die Augen ihre normale Farbe aufweisen. Der Melanismus (syn. Melanose) zeichnet sich durch eine meist erblich bedingte (allerdings auch umweltbedingt möglich) vermehrte Pigmentablagerung in der Haut oder den Schleimhäuten aus.

Diskutiert wird auch eine Abhängigkeit des Vertrautheitsgrades von der Farbe beim Damwild. So soll weißes oder auch wildfarbenedes Damwild vertrauter sein als schwarzes.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde in einigen herrschaftlichen Wildparks weißes Rotwild angesiedelt. So in Dänemark, Böhmen, England, Österreich und Deutschland. Diese weißen Farbvarietäten, die wegen ihrer blauen, nicht rot erscheinenden Linsen keine eigentlichen Albinos sondern Leucine sind, sollen aus dem Kaukasus und Persien stammen. Die meisten dieser kleinen Populationen sind nicht zuletzt wegen ihrer intensiven Bejagung wieder erloschen. Heute existiert noch eine über 100 Stück starke Population bei Časlav in Böhmen.

### **1.7 Thermophysiologie**

Die Erhaltung der eigenen Körpertemperatur ist ein lebensnotwendiger Prozess bei Säugetieren und Vögeln. Weil die Außentemperaturen wesentlich über oder unter der Körpertemperatur liegen können, mussten warmblütige Lebewesen Anpassungen entwickeln, um bei Kälte Wärmeverluste zu verhindern und bei Hitze vermehrt Körperwärme abgeben zu können.

Grundsätzlich haben die meisten Wildtiere vom Wärmehaushalt her größere Schwierigkeiten mit Temperaturen, die über ihrer eigenen Körpertemperatur liegen, als mit Minusgraden. Das Haar hat eine wichtige Funktion bei der Wärmeregulation. Zusätzlichen Schutz gegen Kälte bieten das Unterhautfettgewebe, Stoffwechsellanpassungen sowie spezifische Verhaltensformen. Die Sommerhaare sind meist heller und die Wollhaare kürzer und weniger dicht, außerdem werden die Haare glatt angelegt. Das Winterhaarkleid ist dagegen bedeutend dichter, es verfügt über längere Wollhaare als Isolierschicht. Das Winterhaar ist zumeist dunkler als das Sommerhaar, was die Wärmeaufnahme bei Sonnenschein erhöht. Bei tiefen Temperaturen werden die Haare aufgerichtet, um durch die zwischen Haaren befindliche, unbewegte Luftschicht (Luft hat nur geringes Wärmeleitvermögen) einer Abkühlung entgegenwirken. Winterhaar ist hohl und stärker lufthältig, was eine zusätzliche Isolierung bedingt. Bei tiefen Temperaturen wird z.B. beim Ruhen versucht, durch Einrollen des Körpers und möglichst dichtes Anlegen der Läufe die Körperoberfläche klein zu halten. Die Wärmeverlustrate ist weitgehend abhängig vom Verhältnis Körperoberfläche zu Körpergewicht, d.h. kleinere, leichte Tiere haben im Verhältnis zum Körpergewicht eine relativ größere Körperoberfläche und damit eine höhere Wärmeabgabe. Fettdepots werden unter der Haut, in der Bauchhöhle (Nieren- und Gekrösefett), an der Herzbasis und in den langen Röhrenknochen angelegt.

Beim ruhenden Organismus findet die Wärmeproduktion hauptsächlich in den Organen statt, bei tiefen Temperaturen wird diese durch Steigerung des Zellstoffwechsels im Fettgewebe, der Leber und der Muskulatur und wenn erforderlich durch Kältezittern (gesteigerter Muskelstoffwechsel) unterstützt. Durch zusätzliche aktive Muskeltätigkeit kann die Wärmebildung bei Extremtemperaturen bis auf das Fünffache ansteigen.

Der Wärmeaustausch zwischen dem Tierkörper und dessen Umgebung erfolgt durch Wärmestrahlung, Wärmeleitung sowie Konvektion (Wärmeentzug durch Luft, Wasser, Schweiß). Die Wärmerezeptoren in der Haut können bereits Temperaturunterschiede von 1°C wahrnehmen, was der Grund dafür sein dürfte, dass Wildtiere auch kleinere Wärmequellen, wie die durch die Infrarotstrahlung des Nadelchlorophylls produzierte Wärme empfinden können und daher im Winter gern unter Schirmfichten ruhen. Die Abkühlung steht in direktem Zusammenhang mit der Geschwindigkeit des Wärmeaustausches und hängt damit u.a. von der Windgeschwindigkeit und der Luftfeuchte ab (

Tabelle 6). Tiefe Temperaturen bei trockener Luft und Windstille werden vom Tierkörper daher wesentlich besser ertragen als mildere Temperaturen bei Regen und Wind. In kalter Umgebung wird die Durchblutung der Körperoberfläche reduziert und damit der Wärmetransport zur Körperoberfläche und somit der Wärmeverlust eingeschränkt. Dabei kann die Hauttemperatur an den Extremitäten auf nur wenige Grade oberhalb dem Gefrierpunkt absinken. Erst ab etwa -30°C besteht an nackten und wenig behaarten Hautstellen die Gefahr von Erfrierungen. Diese Umstände sind in der Gatterhaltung bei der Planung des Witterungsschutzes wie auch beim Immobilisieren zu berücksichtigen.

**Tabelle 6: Durch Windgeschwindigkeit verursachte Abkühlung der Haut (nach Bubenik, 1984)**

Windgeschwindigkeit (km/h)	Bei Außentemperaturen von						
	+10°C	+5°C	-1°C	-7°C	-12°C	-18°C	-23°C
Windstille	+10	+5	-1	-7	-12	-18	-23
16	+5	-2	-9	-16	-22	-30	-38
32	0	-8	-16	-23	-32	-39	-47
64	-4	-12	-21	-30	-36	-47	-55

Bei Tieren, die einen Winterschlaf oder eine Winterruhe halten, wird der Wärmeverlust durch Absenkung der Körpertemperatur sowie durch die Drosselung des Stoffwechsels stark eingeschränkt. Es ist aber auch z.B. von Rot- und Rehwild bekannt, dass die Körpertemperatur während Kälteperioden unter das Jahresmittel abgesenkt wird, während sie bei großer Hitze über diesem liegt. Von Weißwedelhirschen ist bekannt, dass sie ihre Körpertemperatur vorübergehend auf 35°C und in Extremfällen bis auf 25°C absenken können, was die Temperaturdifferenz zur kalten Umgebung und damit den Wärmeverlust senkt und auch die Stoffwechselforgänge verlangsamt.



**Abbildung 2: Damhirsch mit frisch verfertigtem Geweih. Die Basthaut wird an Ästen und Stämmen abgerieben – dazu muss es auch im Gehege Möglichkeiten geben (z.B. zur Zeit des Fegens gefällte kleiner Bäume oder Baumwipfel in das Gatter ziehen).**



## 1.8 Physiologie des Geweihwachstums

Hirschartige sind die einzigen heute lebenden Säugetiere, deren männliche Tiere ein Geweih tragen. Eine Ausnahme bildet lediglich das Rentier, bei dem beide Geschlechter ein Geweih tragen. Diese massiven knöchernen arttypischen Gebilde, die auf den stets hautbekleideten Rosenstöcken aufsitzen, sind während ihres Wachstums von einer stark durchbluteten Haut, dem Bast, umhüllt. Nach Beendigung des Geweihwachstums, somit mit dem Verfegen, ist das Geweih ein „toter“, nicht durchbluteter Knochen, der jährlich abgeworfen und anschließend wieder neugebildet wird. Zumindest in gemäßigten Klimata folgt der Geweihzyklus infolge einer Steuerung durch die Lichtintensität dem Jahreszyklus. Zur Brunftzeit ist das Geweih voll ausgebildet.

Allgemein entsteht das Geweih der Cervidae aus der Haut auf den Stirnbeinen, lediglich beim Rehkitz aus dem darunterliegenden Stirnhautperiost (Knochenhaut). Bei Verpflanzung der für die Geweihbildung verantwortlichen Haut-/Perioststücke an andere Körperstellen entwickeln sich dort Stangen. Das Geweihwachstum wird vom Wachstumshormon Somatotropin stimuliert, während der Wachstumsstillstand durch ein Gonadotropin (Geschlechtshormon), das Testosteron, beeinflusst wird. Bei hoher Konzentration des Somatotropins erfolgt der Aufbau des Geweihes, bei Absinken dieser Konzentration und Ansteigen der Testosteronmenge im Blut wird das Geweihwachstum allmählich eingestellt. Wenn der Testosterongehalt dominiert und der des Somatotropins seinen Tiefpunkt erreicht hat, wird die Basthaut verfegt.

Bei Kastration junger, noch geweihloser Hirschkalber/Bockkitze wird zeitlebens kein Geweih geschoben, bei späterer Kastration wird ein anhaltend wachsendes, wucherndes Bast-(Perücken-)geweih gebildet. Das Geweihwachstum dürfte möglicherweise auch durch die Schwerkraft beeinflusst werden, nachdem Lahmheiten oft zu asymmetrischen Geweihen führen (Niethammer & Krapp, 1986).

**Tabelle 7: Übersicht zu Daten der Geweihbildung von Rot-, Dam- und Rehwild (modifiziert nach Bubenik, 1984; Bützler, 1986; Heidemann, 1986; Lehmann & Sägeser, 1986; Göltenboth & Klös, 1995; Stubbe, 1997; Hünsche et al., 1998; Bogner, 1999)**

	Rotwild	Damwild	Rehwild
Rosenstöcke entwickelt (in Monaten)	12 Mo	9 - 10 Mo	ab 3 - 4 Mo
Erstlingsgeweih verfegt (in Monaten)	15 - 16 Mo	15 Mo	bis 50% bereits als „Kitzspieße“ verfegt, sonst 14 Mo
Abwerfen Erstlingsgeweih	April - Mai	Mai - Juni	Jänner - Februar
Abwurf junger Hirsch/Bock	April	April - Mai	Dez. - Jänner
Abwurf alter Hirsch/Bock	März	April	Ende Sept.- Nov.
Verfegen junger Hirsch/Bock	August – Sept.	August – Sept.	Mai - Juni
Verfegen alter Hirsch/Bock	Juli	Juli - August	Mitte Februar - April

Die Tendenz mit zunehmendem Alter früher abzuwerfen, hält beim Damwild nur bis zum Alter von vier Jahren an und liegt danach konstant in der zweiten Aprilhälfte (Hünsche et al., 1998).

## 1.9. Vergleich physiologischer Parameter in Blut und Milch

Im Durchschnitt enthält die Milch der in Tabelle 8 angeführten Hirscharten etwa doppelt so viel Trockensubstanz und Eiweiß sowie zwei- bis dreimal mehr Fett als Kuhmilch.

**Tabelle 8: Übersicht zur Milchezusammensetzung von Rot-, Dam- und Rehwild (modifiziert nach Bubenik, 1984; Göltenboth & Klös, 1995; Stubbe, 1997)**

Hirschart	Trocken- masse in %	Protein in %	Fett in %	Laktose in %	Asche in %
<b>Rotwild</b>	18 - 24	7	6 - 12	4	1
<b>Damwild</b>	20 - 23	7	8 - 11	4 - 5	1
<b>Reh</b>	20	7 - 9	6 - 8	2 - 4	1

Sowohl Blut- als auch Milchparameter bzw. -inhaltsstoffe unterliegen starken individuellen und die Milchhaltsstoffe auch vom Laktationsstadium abhängigen Unterschieden. Der hohe Erythrozytengehalt im Blut von Cerviden (Rotwild 10 Mio., Rehwild 10-12 Mio./ml) weist auf eine hohe Sauerstoff-Transportkapazität hin. Bei Untersuchungen von Milch ist es zudem bedeutend von welcher Milchfraktion (Anfangs-, Mittel-, End- oder Residualmilch) die Proben stammen. Aus diesem Grunde differieren die Angaben hinsichtlich der Milchhaltsstoffe zwischen einzelnen Autoren sehr stark.

### 1.10 Verhaltensphysiologie

Allein ihre unterschiedlichen Lebensraumpräferenzen bedingen verschiedene Verhaltensmuster. Einen Vergleich von Verhaltensweisen von in Gattern gehaltenen Hirscharten liefert Tabelle 9.

**Tabelle 9: Vergleich von Verhaltensmustern von in Gattern gehaltenen Hirscharten (modifiziert nach Bogner, 1999)**

Intensität der Verhaltensweisen	
	geringes Ausmaß <<< >>> hohes Ausmaß
Verhaltensintensität allgemein	<b>Damwild - Rentier - Sikawild - Rotwild - Elch - Reh</b>
Einfluss der Jahreszeit auf die Verhaltensaktivität	Rentier - <b>Damwild</b> - Sikawild - <b>Rotwild</b> - <b>Reh</b>
soziale Aktivität	<b>Damwild - Rotwild</b> - Rentier - Sikawild - Elch - <b>Reh</b>
Aggressivität (Frequenz)	<b>Damwild</b> - Rentier - Sikawild - <b>Rotwild</b> - Elch - <b>Reh</b>
Intoleranz (Intoleranzwert)	<b>Damwild</b> - Rentier - Sikawild - Elch - <b>Rotwild</b> - <b>Reh</b>
Einfluss variierender Haltungsbedingungen	<b>Damwild</b> - Sikawild - <b>Rotwild</b> - <b>Reh</b> - Elch

Somit sind die Verhaltensweisen in den vorgenannten Kriterien beim Rehwild am intensivsten ausgeprägt und beim Damwild am geringsten. Das Rotwild liegt zwischen den beiden Wildtierarten, doch ähnelt es in der Mehrzahl der geprüften Kriterien mehr dem Reh. Dies könnte mit eine Ursache sein, dass Damwild für die Haltung im Gehege geeigneter ist als Rot- oder gar das Rehwild.

### Häufige Problembereiche

Tierschutzrelevante Probleme in der Farmwildhaltung können u.a. resultieren aus überbesetzten oder zu kleinen Gehegen, Mängeln in der Futter- oder Wasserversorgung, Mängeln bei der Einzäunung, der Haltung von Rehen oder der gemeinsamen Haltung verschiedener Wildarten, der Haltung

ausschließlich männlicher Tiere, Managementmaßnahmen wie Absetzen von Geweihen ohne tierärztliche Indikation, der Arzneimittelanwendung, dem Transport, der Haltung in Boxen oder Stallungen sowie im Zuge des Immobilisierens oder Schlachtens (Deutz, 2008).

### **Begriffsmäßige Abgrenzung von Wild aus freier Wildbahn zum Farmwild:**

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Wild aus freier Wildbahn und Farmwild wird in einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit zur Definition für Wild aus freier Wildbahn und Farmwild gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 853/2004 „in einem geschlossenen Gehege unter ähnlichen Bedingungen leben wie freies Wild“ Folgendes ausgeführt:

Farmwild sind Tiere, die von Personen, deren Eigentum sie sind, gehalten werden (Haltungsbedingungen siehe 2. Tierhaltungsverordnung nach TSchG). Wildlebendes Wild dagegen unterliegt dem Jagdrecht und allen diesbezüglichen Regelungen z.B. hinsichtlich Schuss- und Schonzeiten, Verbot der Anwendung von Tierarzneimitteln (daher zählt z.B. Wild im Lainzer Tiergarten zu Wild aus freier Wildbahn) und gehört a priori niemandem, sondern unterliegt der Aneignungsbefugnis des Jagdberechtigten. In Wildgattern nach Jagdrecht (Wintergatter etc.) lebt daher „Wild aus freier Wildbahn“, in anderen Gatterhaltungen Farmwild (wie Haustiere gehalten). So gesehen kann man freilebendes Wild auch nicht verbringen, weil ab dem Zeitpunkt der Aneignung durch den Jagdberechtigten kein frei lebendes Wild mehr vorliegt. Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 13.11.2009 Geschäftszahl BMG-74310/0028-II/B/4/2009.

Weiters wird in einem Schreiben aus 2010 Folgendes ausgeführt:

Aus Sicht des BMG besteht die Unterscheidung zwischen Farmwild und Wild aus freier Wildbahn darin, dass es sich bei Farmwild um einen definierten abgegrenzten Wildbestand handelt, der bereits während des Lebens einem Eigentümer gehörig ist und ausschließlich durch aktives Einbringen oder Entnahme bestimmter Tiere in seiner Zusammensetzung beeinflusst wird. Wild aus freier Wildbahn ist herrenlos, kann sich in seiner Zusammensetzung frei austauschen und wird erst durch das Erlegen zu einem Gut. Hinsichtlich der Einordnung von Jagdgatter in die Begriffsbestimmungen des Anhanges I Z. 1.5 der VO (EG) 853/2004, kann davon ausgegangen werden, dass Wild in Gatter mit Eigenjagdgröße (meistens 115 ha bzw. 200 Joch) einen Lebensraum wie freilebendes Wild aufweist und daher lebensmittelrechtlich als solches einzustufen ist, sofern nicht durch die zuständige Behörde im Rahmen eines Zulassungsverfahrens das Vorliegen eines Farmwildgatters festgestellt wurde....

Bei Farmwild handelt es sich um eine Form der Nutztierhaltung, unabhängig vom Zähmheitsgrad und Art der Tiere, mit allen damit verbundenen Auflagen einschließlich der Untersuchungsbestimmungen vor und nach der Schlachtung. (Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit BMG-74310/0020-II/B/4/2010 vom 12.07.2010)

# Anlage 2

## Arzneimittelanwendung, Immobilisation bei Wildtieren

Rechtsnormen	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF Fleischuntersuchungsverordnung 2006, BGBl. II 2006/109 idgF Rückstandkontrollverordnung, BGBl. II Nr. 110/2006 idgF Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG), BGBl. I Nr. 28/2002 idgF Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (TGD-VO 2009), BGBl. II Nr. 434/2009 Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010, BGBl. Nr. 259/2010 Hormonverordnung 2009, BGBl. II Nr. 218/2009
Bedeutung bzw. Empfehlungen	<p>Grundsätzlich dürfen Immobilisationen bzw. Injektionen ausschließlich durch einen Tierarzt durchgeführt werden, ausgenommen durch geschulte Wildtierhalter im Rahmen des TGD-Programms.</p> <p>Die tierschutzrechtliche Verantwortung des Tierbesitzers bei Arzneimittelanwendungen liegt darin, dass Tieren einerseits durch falsche Injektionstechnik Schmerz zugefügt werden kann. Gefahr besteht andererseits aber auch, dass den Tieren bleibende Schäden zugefügt werden, wenn durch Injektion von reizenden Substanzen ganze Muskelpartien absterben oder Unterhautgewebe nekrotisch werden. Ein weiteres Tierschutzdelikt kann dadurch entstehen, dass das Leiden des Tieres durch eine Krankheit unnötig lange verzögert und hinausgeschoben wird oder, wenn trotz Behandlung keine Besserung der Erkrankung eintritt, der Tierhalter/die Tierhalterin aber trotzdem seinen/ihren Betreuungstierarzt/ seine/ihre Betreuungstierärztin nicht neuerlich konsultiert. Zur Ruhigstellung und Fixierung während der Applikation der Arzneimittel dürfen nur zugelassene Arzneimittel sowie erlaubte Zwangsmaßnahmen angewendet werden dürfen (Deutz, 2008).</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ <b>Indikationen für die Immobilisation:</b> Tierverkauf oder -zukauf, Transport, Einzeltierbehandlungen, Markierung, Einfangen entwichener Tiere usw. Grundsätzlich ist jede Narkose, allein schon wegen des Narkoserisikos auf ihre Notwendigkeit zu hinterfragen.</li><li>■ <b>Vorbereitung der Immobilisation:</b> Anordnungen des Betreuungstierarztes einhalten, Tiere vor der Immobilisation nicht hetzen (gehetzte Tiere können im Verlaufe der Immobilisation einen Schock oder eine stressbedingte Myopathie erleiden), nach dem Schuss Anflutungszeit abwarten, Annäherung an das Tier von hinten. Weiters sind abzuklären: Einsatzort, Tierart, Geschlecht, Alter, Gewicht, Gesundheitszustand, Vertrautheitsgrad, geschulte Hilfsperson(en), Lagerungs- und Transportmöglichkeiten sowie Narkosezwischenfalls-Management.</li><li>■ <b>Versorgung immobilisierter Tiere:</b> keine unnötige Störung, Augensalbe, Augen ev. abdecken, bei Wiederkäuern Brust-Bauch-Lage (z.B. zwischen Strohballen) zur Vorbeuge gegen Pansenblähung und Fehlschlucken, Atmung und Kreislauf überwachen, Überwachung der Narkosetiefe, kein längerer Transport in Narkose.</li></ul>

- |  |  |
|--|--|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>■ <b>Freisetzen eines Wildtieres in ein fremdes Gehege:</b> Beachten des Sozialgefüges (Geschlechterverhältnis und Altersstruktur), Bedenken möglicher Integrationsschwierigkeiten, Tier soll beim Freisetzen nicht mehr durch Immobilisation beeinträchtigt sein, nötigenfalls Eingewöhnungsgehege.</li></ul> |
|--|--|

# Anlage 3

## Wildtiertransport

Rechtsnormen	Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen  Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007), BGBl. I Nr. 54/2007 idgF
Bedeutung bzw. Hinweise zu den rechtlichen Vorgaben	<p>Sowohl beim Transport von Zuchtwild als auch beim Transport von zur Schlachtung bestimmtem Farmwild sind die tierschutzrelevanten Vorschriften zu beachten. Wobei Farmwild-Schlachtiertransporte in Mitteleuropa selten sind, da das Betäuben und Schlachten meist am Haltungsbetrieb stattfindet.</p> <p>Trotz der schwierigeren Transportbedingungen gegenüber landwirtschaftlichen Nutztieren gibt es weder in den gemeinschaftlichen Vorgaben, noch in nationalen Vorschriften für Wildtiertransporte detaillierte Regelungen.</p> <p>Jedenfalls aber einzuhalten sind auch bei Wildtransporten die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 an das Transportmittel, an die Be- und Entladung sowie an die Handhabung und Betreuung der Tiere, sowie wie insbes. folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Die Tiere müssen transportfähig sein: Vor dem Transport sind die Tiere vom Verfügungsberechtigten oder von einem Tierarzt auf Transportfähigkeit zu untersuchen.</li><li>■ Farmwild, das transportiert werden soll, darf kein Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, und selbst dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.</li><li>■ Geweihträger dürfen nur mit bereits verfestem Geweih (einzeln) oder unmittelbar nach dem Abwurf der Stangen vor dem Beginn des neuerlichen Geweihwachstums transportiert werden. Der Transport von Geweihträgern im Bast ist verboten.</li><li>■ Beim Verladevorgang selbst gilt es Folgendes zu beachten:<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Triebwege müssen an beiden Seiten ebenso wie das Dach aus blickdichtem Material bestehen und ebenso blickdicht an das Transportfahrzeug bzw. das Transportbehältnis anschließen, sodass nicht Tageslicht die Tiere zu einem Fluchtversuch motivieren kann. Dafür können auch schwarze Folien Verwendung finden.</li><li>– Beim Treiben von Farmwild soll besonderes darauf geachtet werden, dass den Tieren Zeit zum Erkunden der neuen Umgebung gegeben wird. Der ausgeübte Druck vor allem durch Stimme und Vorwärtsbewegung von Schutzbrettern sollte so gering als möglich gehalten werden. Auch mit den Schutzbrettern sollte eine blickdichte allerdings mobile Wand gebildet werden.</li></ul></li><li>■ Schalenwild so wie auch die meisten anderen Wildtiere müssen grundsätzlich einzeln und in Kisten bzw. Behältnissen transportiert werden, die die nachfolgend angeführten Anforderungen erfüllen müssen (vgl. IATA Vorschriften).</li></ul>

- Anforderungen an Transportkisten
  - Sie müssen entsprechend dimensioniert sein, dass das jeweilige Tier in normaler Position aufrecht stehen, aufstehen und sich niederlegen aber nicht umdrehen kann.
  - ausreichend stabil unter Berücksichtigung der Tierart und so ausgeführt sein, dass sich das jeweilige Tier nicht verletzen kann bzw. eine Versorgung der Tiere ermöglicht wird.
  - Sie müssen ausreichend belüftet sein mit entsprechenden Abstandhaltern, dass ein zwischenraumloses Aneinanderschieben von Behältnissen nicht möglich ist.
  - Sie müssen ausreichend gekennzeichnet sein, so dass von außen erkennbar ist, dass es sich um Wildtiere handelt.
- Die Transportfahrzeuge müssen genügend Platz zum Niederlegen bieten, (auch „Unterladungen“ sind zu vermeiden, z.B. mittels Trennwänden),
- Die Transportfahrzeuge müssen rutschfest, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, Witterungsschutz und genügend Luftzufuhr bieten sowie ausbruchssicher sein. Weitere Voraussetzungen für einen gemeinsamen Transport im Fahrzeugabteil sind:
  - verträgliche bzw. an den Menschen gewöhnte Tiere
  - ausreichende Einstreu und Polsterung
  - erfahrenes Personal
- Die Kennzeichnung der Fahrzeuge bzw. der Transportbehälter hat mit einem Symbol für lebende Tiere in aufrechter Stellung zu erfolgen. Da eine nähere Formvorschrift nicht existiert, genügt beispielsweise die schematische Darstellung einer Wildtierfigur. Ein zusätzlicher Hinweis wie z.B. „Wildtiere“ muss anbracht werden, oder den Transport begleiten.
- Bei allen Transporten sind schriftliche Anweisungen für das Füttern, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse mitzuführen. Nachdem beispielsweise Rotwild während des Transportes kaum trinkt, ist besonders beim Langstreckentransport darauf zu achten, wie die Flüssigkeitsversorgung z.B. durch wasserhaltige Futtermittel sichergestellt wird.
- Erfahrungsgemäß sind die Tiere am ruhigsten, wenn es im Transporter möglichst dunkel ist.
- Der Transport selbst hat mit schonender Fahrweise und auf kürzestem (möglichen) Wege zu erfolgen, um Verletzungen der Tiere zu vermeiden und die Transportbelastung möglichst gering zu halten.

# Anlage 4

## Betäuben und Schlachten von Farmwild

Rechtsnormen	<p>Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs</p> <p>Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl I Nr. 47 /2013</p> <p>Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 321/2015</p>
Bedeutung bzw. Hinweise zu den rechtlichen Vorgaben	<p>Gem. Art. 3 Verordnung Nr. 1099/2009 müssen bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont bleiben.</p> <p>Gem. Art. 21 der Verordnung Nr. 1099/2009 ist ein Sachkundenachweis für Personen die die Tötung von Tieren durchführen erforderlich. Dieser wird von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes ausgestellt. Für die Schlachtung von Farmwild unter Verwendung einer Schussfeuerwaffe ist der positive absolvierte Sachkundelehrgang „Schießen von Farmwild im Gehege“ des Bundesverbandes österreichischer Wildhalter Voraussetzung zur Erlangung des Sachkundenacheises.</p> <p>Die mittels Bescheid aufgrund von Anhang C Punkt IV Z 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004, erteilten Genehmigungen der Bezirksverwaltungsbehörden zum Schlachten von Farmwild unter Verwendung der Schussfeuerwaffe gelten als dem Sachkundenachweis gleichwertige Ausbildung.</p> <p>Jäger sind mit dem Jagdkurs bzw. der Jagdprüfung nicht automatisch auch sachkundig was das Betäuben und Schlachten von Farmwild betrifft. In den Jagdkursen werden andere Zielpunkte (jagdlicher Schuss und nicht „Betäubungsschuss“ auf Farmwild) gelernt, auch der Tierschutz im Umgang mit Schlachttieren, Kriterien einer Betäubung, das Verhalten von Farmwild in kleinen Gehegen oder Haftungsfragen bei Unfällen in Gehegen sind z.B. nicht Inhalt von Jagdkursen.</p> <p>Grundsätzlich sind beim Betäuben von Farmwild mittels Gewehr-, Pistolen- oder Revolverschuss weiters folgende Punkte besonders zu berücksichtigen: der Sitz des Schusses, die Kaliberfrage, die Schussentfernung, der Kugelfang (als Sicherheit für Personen und weitere Wildtiere) und die Vermeidung unnötiger Beunruhigungen des Bestandes.</p> <p>Im Vergleich mit dem für den Bolzenschuss geforderten Kriterien des Betäubungseffektes hat der Schuss auf Farmwild folgende Kriterien zu erfüllen: Das Tier muss sofort niederstürzen, es darf keine Aufstehversuche unternehmen, die Augen müssen starr und reflexlos sein und die Atmung muss ausfallen. Diesen Anforderungen wird nur ein Schuss auf das Gehirn oder das obere Halswirbelsäulendrittel gerecht. Wichtig für ein schmerzfreies Töten ist die</p>



Trefferlage. Das Gehirn trifft man am besten seitlich des Kopfes hinter dem Auge bis zum Ohransatz. Bei Schüssen von vorne über den Augen ist auf den Auftreffwinkel zu achten. Dieser sollte 80 – 90° zum Stirnbein betragen, um eine optimale tödliche Wirkung zu erzielen. Der Trägerschuss sollte am Halswirbel-Kopfansatz seitlich oder von hinten angebracht werden. Alle anderen Trefferlagen sind bei Gehegewild zu unterlassen. Die Stellung des Wildtieres (Kopf, Hals) bei der Schussabgabe ist wesentlich für eine gute Betäubung (Deutz, 2018).

Empfohlen wird eine Mindestenergie ( $E_0$ ) für einen Gewehrusschuss von 700 Joule und für einen Pistolen- bzw. Revolverschuss von 400 Joule, was Mindestkalibern von 22 Hornet bzw. 9 mm Parabellum entspricht. Die Schussentfernung wird vorgegeben einerseits von der Größe des Zieles, wie auch von der Übung des Schützen, ist aber bei Einhaltung obiger Kriterien mit rund 50 m begrenzt. Um den übrigen Bestand nicht unnötig zu beunruhigen kann einerseits die Verwendung eines Schalldämpfers (genehmigungspflichtig durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde) oder für Wiederlader die Reduktion der Ladung der entsprechenden Munition empfohlen werden. Dies umso mehr, als damit verhindert wird, dass versucht wird mit zu schwachen Kalibern das Farmwild zu betäuben (Deutz, 2018).